©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Der Bauernaufstand in St. Peter in der Au. Vorgeschichte und Folgen

Franz Klein-Bruckschwaiger

Die Eroberung des stark befestigten Schlosses St. Peter in der Au an der Voralpenstraße zwischen Steyr und Waidhofen an der Ybbs sowie die Gefangennahme des Schloßherrn, des n.ö. Regimentsrates und ehemaligen Verwalters der Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Enns, Wilhelm Seemann von Mangern, bedeutete für den „Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts" [1] wohl einen der größten Siege der Bauernschaft, ist aber in dieser großen Auseinandersetzung zwischen den Bauern und ihren Grundherrschaften in beiden Vierteln ober dem Wienerwald und dem Manhartsberg trotzdem ein nebensächliches Ereignis geblieben. Der Lichtmeßtag des Jahres 1597, an dem Seemann sein Schloß St. Peter in der Au den Belagerern hatte öffnen lassen und von diesen gefangen genommen worden war, ist die letzte Handlung des Widerstandes und der Selbsthilfe der Untertanen dieser Herrschaft gegen ihre Obrigkeit gewesen. Die besonders von den Kalvinern vertretene Lehre vom Widerstandsrecht der Untertanen [2] war aber nicht nur auf den überheblichen Standesdünkel der Freiherren beschränkt geblieben, sondern ist kaum ein Menschenalter später in der Schlacht auf dem Weißen Berge vom Landesherrn auch für die Stände widerlegt worden. Schon am 12. August 1596 hatte Propst Wenzel vom Prämonstratenserstifte Schlägl dem Kaiser vorhergesagt, daß sich der von den evangelischen Ständen und Grundherren geschürte Aufruhr der Grundholden gegen die katholischen Pfarrer und Stifte schließlich gegen alle Grundobrigkeiten richten werde [3]). Der Bauernaufstand in St. Peter in der Au hatte jedoch keine religiösen Gründe und Ursachen, sondern er war ein „Krieg" im Sinne der mittelalterlichen Fehde zwischen der Genossenschaft der Grundholden und ihrem Grundherrn [4]). Wenn ein Vergleich mit dem Rechtsleben der Gegenwart gestattet ist, kann man den Bauernaufstand von St. Peter in der Au etwa als einen Streik der Gefolgschaft eines Wirtschaftsbetrie-

---

[1] Gottfried Eduard Frieß, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des 16. Jahrhunderts. Wien 1897. S. 144 f.

[2] Hans Sturmberger, Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand. Ein Beitrag zur Gegenreformation und des Landes ob der Enns. Graz—Köln. 1953. S. 90 ff.

[3] Albin Czerny, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595—1597. Linz 1890. S. 70.

[4] Otto Brunner, Land und Herrschaft. 5. Aufl. Wien 1965. S. 39.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

bes betrachten, der schließlich im Rahmen eines allgemeinen Streikes zu einem unglücklichen Ende geführt hat. Wie heute das Arbeitsrecht teils zum öffentlichen, teils zum bürgerlichen Recht gezählt wird, so war das bäuerliche Leiherecht der Untertanen einer Herrschaft nicht nur öffentliches Recht des alten Lehens- und Ständestaates im Mittelalter und in der Neuzeit, sondern auch bürgerliches Recht der Leihebauern, deren Unter- oder Nutzungseigentum nach den Lehren des römisch begriffenen Gemeinen Rechtes vererblich und verkäuflich war. Doch bis zur bäuerlichen Grundentlastung des Jahres 1849 war die gesetzliche „Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter" nach § 761 ABGB „in den politischen Gesetzen" enthalten, also zum öffentlichen Recht gehörig. Dieses öffentlichrechtliche Verhältnis zwischen Grundherren und jedem einzelnen Holden war noch am Ende des 16. Jahrhunderts ein gegenseitiges persönliches Treueverhältnis, das immer noch in der „Huldigung" bei Antritt der Herrschaft durch einen neuen Herrn und beim „Stiften" eines neuen Holden zum Ausdruck kam [5]. Jede Grundherrschaft war ein geschlossener Rechtskreis des Herrn und seiner Holden. Dadurch wurde aber der Rechtsverkehr zwischen den einzelnen Grundherrschaften untereinander, aber auch zwischen diesen und den Märkten oder Städten sehr erschwert, weil in jedem Rechtskreise oft ein anderes Recht gebraucht und gesprochen wurde. Das führte dann zur Rezeption oder Übernahme des römischen Rechtes, wodurch das Gemeine Recht als Verschmelzung alt hergekommenen heimischen Rechtsbrauches mit den schulmäßig gelernten Begriffen und Einrichtungen des spätrömischen Corpus juris civilis oder Justiniani entwickelt wurde. Dieser Vermischungsvorgang römischer und deutscher Rechtsanschauungen wirkte sich aber im rechtlichen Alltag nicht ohne schwere Ungerechtigkeiten und unbillige menschliche Härten aus und muß als eine der bedeutendsten Ursachen der deutschen Bauernkriege in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit bezeichnet werden.

Deshalb ist es notwendig, die Bauernaufstände auch nach den einzelnen Grundherrschaften gesondert zu erforschen, um der Gefahr zu entgehen, durch allzu vorschnelle Verallgemeinerungen die Wirklichkeit des Geschehens zu entstellen. Waren doch nicht nur die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Herrschaften verschieden, sondern auch die verschiedenen Bauernführer und ihre Gegenspieler einmalig, wenn auch einander doch wieder recht ähnlich. Für die Erforschung des Bauernaufstandes in der Grundherrschaft St. Peter in der Au im Jahre 1597 sind im letzten Vierteljahrhundert wohl die wichtigsten Quellen verloren gegangen, weil das wertvolle Schloßarchiv von St. Peter in der Au während der Besatzungszeit von 1945 bis 1955 vernichtet worden ist, als das Schloß von russischen Truppen besetzt war. Glücklicherweise hat Landesarchivdirektor Prof. Karl Lechner in dieser schweren Zeit ein Urbar der Herrschaft

[5] Ebda. S. 262.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

St. Peter in der Au aus dem Jahre 1709 in das niederösterreichische Landesarchiv gerettet, das wertvolle Abschriften von Schriftstücken enthält, die die Vorgeschichte des Bauernaufstandes im Urltale erhellen. Doch eine der wichtigsten Quellen, ein Kriminalprozeßakt aus dem Jahre 1595 gegen aufständische Untertanen Seemanns [6], den P. Gottfried Frieß noch eingesehen hatte, ist nach dem zweiten Weltkriege verloren gegangen. Dagegen bietet uns eine Untersuchung von Helmuth Feigl über „die befreiten Ämter der Herrschaft Steyr in den Bauernkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts" [7] wertvolle Hinweise, zumal viele Bauern aus dem inneren Urltale Untertanen der Herrschaft Steyr waren und mitten unter den Holden der Herrschaft St. Peter in der Au hausten. Gerade die große Streulage in dieser Landschaft von Einzelhofsiedlungen erschwert die rechtsgeschichtliche Forschung über den Bauernkrieg besonders, weil die Aufständischen keine örtlich zu umgrenzende Gemeinde gebildet hatten, sondern lediglich eine Genossenschaft oft sehr verstreut wohnender Holden derselben Herrschaft waren. Es wird daher zum besseren Verständnis der Vorgänge von Vorteil sein, die Siedlungs- und Herrschaftsgeschichte im inneren Urltal ganz kurz vorauszuschicken. Dabei wird nämlich bewußt, wie viele ungelöste Fragen dieser Vorgeschichte noch aufzuhellen wären. Vor allem die Frage, durch welche Täler oder über welche Höhen Pfade und Wege von der alten Ostmark in die karantanische Mark, vor allem zum steirischen Erzberg, geführt haben, birgt viele Anhaltspunkte für die Erforschung der Besiedlungsgeschichte des inneren Urltales zwischen den Tälern der Enns und der Ybbs.

Die wehrhafte Anlage von Schloß, Kirche und Markt St. Peter in der Au an einem Steilhange westlich der Url verrät uns heute noch, daß diese Örtlichkeit eine wichtige Wegkreuzung der Straßen von Steyr nach Aschbach und von Wallsee nach Weyer war, die nicht nur in der Römerzeit, sondern auch schon in vorgeschichtlicher Zeit von Bedeutung gewesen sein mußte. Allerdings dürften der Haghof in St. Peter in der Au und auch das westlich davon gelegene Schlößchen Gassenegg, beide Sitze von Ministerialen des Hochstiftes Bamberg in der Hofmark Haag östlich der Enns [8], älter sein als die geschlossene Wehr- und Marktanlage von St. Peter in der Au. Von ebenfalls höherem Alter dürften die bereits im Mittelalter verlassenen festen Häuser zu Dobra an der Mündung des Dobrabaches in

---

[6] Schweickhart—Sickingen, Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Viertel Ober-Wienerwald. 9. Bd. Wien 1937. S. 266. Diese Nachricht stammte vom damaligen Schloßherrn Weriand Reichsfürsten von Windischgrätz.

[7] In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs. 6. Bd. 1959. S. 209—262.

[8] Edmund Frieß—Ernst Werner, Von der Ennswaldsidlung zur niederösterreichischen Stadt Haag. 1956. S. 105 f. H. Weigl vertritt im Hist. ONB, (Bd. II, G 48) die Meinung, daß das Schlößchen Gasseneck (1542 genannt) seinen Namen von dem Bh. Gassenegg (Gmd. St. Peter i. d. Au, früher: Mittergassen!) herleitet.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

die Url und Hartwigstein beim felsigen Hauserkogel [9], der den Paßweg vom Urltale zu dem oberösterreichischen Wallfahrtsort Neustift im Quellgebiet des großen und des kleinen Ramingbaches beherrscht, gewesen sein. Von Neustift führen dann Wege in das Ennstal nach Großraming, aber auch in das Ybbstal nach Waidhofen und über Gaflenz nach Weyer. Die Sicherung dieses Weges im inneren Urltale muß man besonders für die Zeit vor der Vereinigung der Steiermark mit Österreich annehmen, führte er doch von der Völkerwanderungsstraße längs der Donau hinein zum Erzberg, der schon damals abgebaut wurde.

Diese Lage an der Wegkreuzung zweier wichtiger Straßenzüge war wohl die Ursache einer frühen Gründung des Schlosses, der Kirche und des Marktes St. Peter in der Au. Nach Schwetters Heimatkunde [10] soll die Marktgründung bereits im Jahre 1037 erfolgt sein und auch Hans Wolf übernimmt in seinen „Erläuterungen zur Kirchenkarte von Niederösterreich" [11] diese Jahreszahl für den Bau der Wehrkirche, die 1055 den Apostelfürsten Peter und Paul geweiht worden sein soll. Wolf schränkt diese Angabe mit der Bemerkung ein, daß diese frühen Jahreszahlen „urkundlich zwar nicht belegt, aber durchaus möglich seien". Seitdem aber Karl Lechner darauf hingewiesen hat, daß das Schloß St. Peter in der Au „als Stammsitz der hochfreien Herren von Url" [12] zu betrachten sei, muß man den Bau von Schloß und Kirche sowie die Gründung des Marktes St. Peter in der Au wohl um ein Jahrhundert später ansetzen. Der Markt ist nämlich keine gewachsene Siedlung, sondern er muß gleichzeitig mit dem Bau der Wehrkirche und des Schlosses nach einem Plan angelegt worden sein. Nach der Baualtersforschung von Adalbert Klaar stammen die ältesten Mauern des Schloßturmes von St. Peter aus dem 12. Jahrhundert, sodaß die steinernen Überreste mit der urkundlichen Überlieferung übereinstimmen. Die Herren von Url, die Brüder Egino und Alram, treten in der Zeit von 1125 bis 1170 in vielen Urkunden auf [13]. Da der Schloßinhaber von St. Peter in der Au auch Patronatsherr der Pfarre St. Peter in der Au war, darf man wohl annehmen, daß Schloß und Pfarrkirche in der Zeit von 1137 bis 1155 erbaut und gleichzeitig auch der Markt gegründet worden ist.

Zu dieser Zeit hatte aber der Haghof schon längere Zeit bestanden. Aus einer Kaufurkunde vom 2. Februar 1536 [14] sind uns auch

---

[9] Petrus Ortmayr—Aegid Decker, Das Benediktinerstift Seitenstetten. 1955. S. 24. Anm. 18.

[10] Anton Schwetter, Heimatkunde der n.ö. Bezirkshauptmannschaft Amstetten. 2. Aufl. Korneuburg 1884. 2. Bd. S. 40.

[11] Erläuterungen z. histor. Atlas der Alpenländer II/6, 1955. S. 204.

[12] Karl Lechner, Über Örtlichkeiten im Viertel ob dem Wienerwald in früh- und hochmittelalterlichen Urkunden. (Unsere Heimat 25. Jg., 1954.) S. 103.

[13] Ortmayr-Decker führen die Urkunden in ihrem Buche „Seitenstetten" S. 24 in den Anm. 14—17 ausführlich an.

[14] Hofkammerarchiv. Herrschaftsakten P 25. Bl. 22f. Die älteste

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

die Liegenschaften bekannt, die zu diesem Rittersitz gehört hatten, ehe sie etwa vierzig Jahre später von der damaligen Pfandinhaberin der Herrschaft St. Peter in der Au, Katharina Seemannin, gekauft worden sind. Bis dahin hatte nur ein Baum- und ein Krautgarten zum Schlosse St. Peter in der Au gehört. Der Haghof hatte aber im 16. Jahrhundert keine Hintersassen, während zur Herrschaft St. Peter nicht nur die Marktbürger, sondern auch viele Bauern im Urltal und in der Pfarre St. Michael zinsten. Der Inhaber des Haghofes dürfte daher im 12. Jahrhundert ein Einschildritter mit einem ansehnlichen Meierhof, aber ohne Hintersassen gewesen sein. Auffällig ist, daß der Markt St. Peter in der Au zwischen dem Haghof sowie dessen Meierhof und der Url angelegt worden ist. Grund und Boden, auf dem der Markt gegründet worden ist, hat ursprünglich wohl ebenso wie die Genossenschaftsliegenschaften der Marktbürger, das sogenannte Burgrecht oder die Gemein, zum Haghof gehört. Der Markt- und Schloßgründung dürfte daher eine Bodenenteignung vorausgegangen sein. Aber auch die Besiedlung des Urltales mit Bauleuten zu freiem Erbrecht dürfte ebenso von den Marktgründern, den Herren von Url, begonnen worden sein. Wohl dürfte dieses Gebiet schon vorher auch besiedelt gewesen sein, aber es dürfte sich um eine Siedlungsverdichtung oder eine weitere Siedlungswelle im 12. Jahrhundert gehandelt haben.

Im Jahre 1210 ist der Name St. Peter in der Au zum ersten Male urkundlich erwähnt [15]. In der Folgezeit scheint der Domvogt von Regensburg, Otto von Lengenbach, als Inhaber von St. Peter in der Au auf. Dieser hat ca. 1220/30 für den Fall seines kinderlosen Todes sein „praedium ad sanctum Petrum in der Owe" dem Benediktinerstift Admont im steirischen Ennstale geschenkt [16]. Als er im Jahre 1236 ohne Erben gestorben war, haben jedoch Seitenverwandte oder auch Nachbarn dieses von Todes wegen geschenkte „praedium" an sich gerissen [17] und erst am 31. August 1277 [18] hat Wichard von Polheim als Gewalthaber der Erben des Dietrich, Schenken von Dobra, nach einem Schiedspruche unter König Rudolf von Habsburg die Eigentumsrechte des Stiftes an Markt und Herrschaft St. Peter in der Au anerkannt. Am 6. März 1298 hat Abt Engelbert von Admont — wohl der bedeutendste österreichische Gelehrte vom Range eines Albertus Magnus — Herrschaft, Schloß und Markt St. Peter in der Au dem Herzog Albrecht von Habsburg

---

Nennung des Haghofs (als Hochhoff) stammt v. J. 1523 (vgl. Hist. ONB von N.Ö. I. Bd., S. 146).

[15] Topographie von Niederösterreich. 8. Bd. S. 232. Urkundenbuch des Benediktinerstiftes Seitenstetten. Fontes rerum Austriacarum. II. Abt. Bd. 33, Nr. 24, S. 33. Vgl. die Nennungen in Hist. ONB von N.Ö., Bd. I, B 180.

[16] Lechner, Örtlichkeiten, S. 103. Jakob Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont. 2. Bd. S. 294. Nr. 133 a (zu ca. 1230). Stm. UB II, Nr. 177 S. 262 (ca. 1220).

[17] Wichner, S. 128

[18] Ebda. S. 162 u. 377 f., Nr. 239; s. Hist. ONB I, S. 143 (1277, 1296).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

überlassen, der sie an Bischof Emicho von Freising verpfändete (1298) [19]. Im Jahre 1330 hat Bischof Konrad IV. von Freising die ver-verpfändete Feste St. Peter in der Au den Brüdern Albrecht und Otto von Habsburg zurückgegeben [20]. Diese ist dann zumindest seit 1400 nur mehr als Pfandlehen von den österreichischen Landesherren vergeben worden. Im Jahre 1488, als der Ungarnkönig Mathias Corvinus Niederösterreich besetzt hatte, war Georg Hohenfelder zu Aisterheim Pfandinhaber und Pfleger von Peter in der Au, eine Art „Raubritter", wie uns Valentin Preuenhueber überliefert hat [21]. Erst als Bartholomä Haunold die Herrschaft im Jahre 1498 pfandweise übernommen hatte, ist es auch im Urltale wieder ruhiger geworden und St. Peter in der Au zu einer reinen Rentenherrschaft umgewandelt worden. Im gleichen Jahre haben die landesfürstlichen „Räte und Reformierer" ein „Taiding zu St. Peter in der Au" aufgezeichnet, das einem Urbar anläßlich des Verkaufes der Herrschaft im Jahre 1587 an Wilhelm Seemann beigebunden ist [22]. Nach diesem Weistum hatten die Holden von St. Peter in der Au bedeutende Rechte.

Zuerst wurde festgestellt, daß die Holden von St. Peter in der Au „freies ledigs guet habn nach gnadn" [23]. Sie saßen demnach auf ihren Höfen nach freier Erbleihe. Kein Landrichter noch andere Leute hatten auf ihren Gütern zu gebieten und zu schaffen, nur der Pfleger von St. Peter, den die „hochgeborenen Fürsten von Österreich" einsetzten. Die Urbarer und Holden leisteten als Genossenschaft der Pflege gegen St. Peter jährlich zum Frauentag 34½ Pfund Pfennig. Zu Weihnachten gaben sie ihrer Herrschaft zu Ehrung 6 Schilling Pfennig in Wiener Münze. Zum Fasching dienten die Holden 3 Schilling Hühner, jedes Huhn mit 4 Kreuzer berechnet, zu Ostern eine Ehrung von 6 Schilling Pfennig und zu St. Georg 9 Pfund Pfennig.

Besonders ist vermerkt worden, falls ein Pfleger im Schlosse an der Ringmauer Bauarbeiten durchführte, seien die Urbarsholden nur verpflichtet gewesen, das Dach aufzurichten und dazu die vorderen zwei Tore, die Brücke und die Stiege im Hause. Von allen älteren Diensten war nur der Getreidedienst verblieben, der aber im 16. Jahrhundert ebenfalls durch einen Gelddienst abgelöst worden ist. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung des Taidings daß ein Urbarsholde von St. Peter in der Au, der vor dem Landgerichte beklagt worden war, von der Herrschaft beschirmt werde

---

[19] Wichner, 3. Bd. S. 6 u. 210, Nr. 344; FRA II/31. S. 462 ff., Nr. 423, 424. Für den Markt St. Peter vgl. auch M. Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich (Forschungen zur Ldkde v. N.Ö., XIX, 1869), S. 221 ff., 247 ff. u. 307 ff.

[20] Hofkammerarchiv (HKA) P 25, Bl. 3 f.; FRA II/35, Nr. 595, S. 180 ff.

[21] Preuenhueber Valentin. Annales Styrenses. Nürnberg 1740. S. 145.

[22] Niederösterreichische Weistümer. 3. Teil (Viertel ober dem Wienerwald) S. 715 f.

[23] Ebda. S. 716.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

und in der rechten Dingstatt zu St. Michael vor dem „Ambtmann und den Hausgenossen", also den Nachbarn, gerichtet werde. (mhd. „er sich des gerecht mach"). Sogar die Gerichtsbarkeit über Verwundung und Totschlag erfolgte bei der Herrschaft nach der Hausgenossen Rat. Während Nachbarn des beschuldigten Holden wie heute die Geschworenen dessen Richter waren, hatte der Amtmann die Aufgabe des Anklägers. Die Herrschaft konnte ausdrücklich die freie Wahl und die Absetzung des Amtmannes, der ebenfalls ein Urbarsholde war, durch die Genossenschaft der Holden nicht verhindern.

Für den Bauernaufstand von Bedeutung war auch die Bestimmung des Taidings, daß die Urbarsholden fünf Förstl, nämlich das Wim-, Pan- und Jungerlehnerholz sowie den Gresten- und Weidenberg, zur Nutzung hatten, die ihnen von der Herrschaft geschirmt werden sollten. Aus diesen Wäldern konnten sie nur mit Einverständnis des Försters und des Amtmannes, die ebenfalls Urbarsholden und daher ihre Genossen waren, Holz schlägern und für sich verwenden, besonders für die Errichtung der Weidezäune. Als Gegenleistung für diese Holznutzung mußte die Genossenschaft der Holden nach Anweisung des Amtmannes auch die Wege und Stege „gen kirichen und markt, die von alter herkomen sind" [24], bauen und ausbessern.

Doch bereits im Jahre 1524 ist eine „Ordnung und Abschied" des Erzherzogs Ferdinand, gegeben zur Erledigung von Beschwerden, die die Urbarsleute zu St. Peter gegen den dortigen landesfürstlichen Pfleger erhoben hatten [25], erlassen worden. Darnach sollten die fünf Forste den Urbarsholden verbleiben. Dafür mußten sie alle Wege und Stege in den Wäldern, aber auch bei der Herrschaft bauen und bessern, wenn es ihnen der Pfleger durch den Amtmann ansagen lasse. Verweigern sie aber diese Arbeiten, werden die fünf Wälder wieder zur Herrschaft eingezogen. Wichtiger waren aber die wirtschaftlichen Bestimmungen über die Dienste der Holden. So konnten die Diensthennen, der sogenannte kleine Dienst, mit 12 Pfennig für eine Henne abgelöst werden. Doch könne jederman statt des Geldes auch die Hennen selbst abliefern, womit sich der Pfleger der Herrschaft zu begnügen habe. Die Urbarsteuer für die Herrschaft sollte von den Urbarsholden wie bisher selbst veranschlagt werden — also Selbstbesteuerung der Holden für die Herrschaft wie bei den Landständen für die Landesherrschaft. Der Überschuß von dem Voranschlage sollte den Urbarsleuten „auf zerung und anderen notturften bleiben" und mußte nicht dem Pfleger gegeben werden. An Weihnachts- und Osterehrung sollten dem Pfleger das Hintergestell von einem Ochsen und drei Kälber gereicht werden. Wenn die Holden diese Ehrungen aber in Geld ablösen wollten, hatten sie für das Hintergestell des Ochsen drei Pfund Pfennig und für die drei

---

[24] Ebda. S. 719.
[25] N.ö. Weistümer. 4. Teil. S. 427 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Kälber zusammen zwölf Schilling Pfennig zu zahlen. Nunmehr konnte aber von der Herrschaft auch Siegel- und Schreibgeld in der Höhe von einem Pfund Pfennig für Briefe bei Hofwechsel durch Kauf eingehoben werden. Doch bei zu kleinen Gütern sollte die Herrschaft weniger fordern, um die Untertanen nicht zu beschweren. Bei Gutsübergaben durch Erbschaft oder Heirat sollten die alten Besitzbriefe genügen. Nur bei Ablösung des Hofes von den Miterben durch eine Person, also den Anerben, war ebenso Schreib- und Siegelgeld dem Pfleger zu entrichten. Dieser Abschied oder Bescheid des Landesfürsten sollte nach zwei Jahren überprüft und „reformiert" werden. Eine solche „Reformation" ist aber nicht überliefert.

Zu Beginn des Jahres 1570 ist Georg Setznstoln von der niederösterreichischen Kammer beauftragt worden, die Taidinge und Freiheiten der Urbarsholden von der Herrschaft St. Peter in der Au zu überprüfen und jene Artikel aufzuzeigen, „die besser ganz auszulassen als gegen den gemeinen wissentlichen Landsbrauch zu bestätigen wären" [26].

Die Pfandinhaber der Herrschaft hatten sich nämlich darüber beklagt, daß die Untertanen ihre Dienste nur in Geld leisteten. Es hatte sich nämlich der Brauch entwickelt, daß diese ihre Tiere, Ochsen und Kälber, aber auch die Hühner nach Waidhofen an der Ybbs auf dem Markte weitaus teurer verkauften als sie dann an Ehrung in Geld an die Herrschaft bezahlten. Daher wollten die Pfandinhaber die vorgeschriebenen Diensthühner und auch die Ehrungen in natura übernehmen, denn durch die Geldentwertung war die feste Geldablöse wesentlich verringert worden. Gegen diese Einkommensverminderung haben die Grundherrschaften die Einrichtung des Fürkaufes entwickelt, wonach alle Erzeugnisse der Holden zuerst der Herrschaft zum Verkauf angeboten werden mußten. Diese zahlte den Untertanen einen geringeren Preis als sie dafür auf den Märkten erhielten. So fiel der Zwischengewinn der Herrschaft und nicht dem Untertanen zu. In seinem Gutachten hatte Setznstoln auch den Standpunkt der Herrschaften vertreten und meinte, daß „zu Erhaltung der Herrschaft Hoheit" es viel eher der Herrschaft als den Untertanen zustehe, zwischen Natural- oder Geldabgabe zu wählen [27]. Die n.ö. Kammer hat aber noch im Jahre 1570 entschieden, daß dieses Wahlrecht als Freiheit der Untertanen verbleiben solle. Aus dieser wirtschaftsfremden Entscheidung der Kammerjuristen ist jedoch den Urbarsholden von St. Peter in der Au letztlich großer Schaden erwachsen, nachdem sie ihre Freiheiten verloren hatten. Aber eine weitere Ursache des Bauernaufstandes in St. Peter in der Au war der Neubau des baufälligen Schlosses durch die Pfandinhaber.

Seit 1535 war der Hofküchenschreiber Bartlmä Haunold —

---

[26] Ebda. S. 427.
[27] Ebda. S. 429.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wohl ein Sohn des Bartholomä Haunold — Pfandinhaber der Herrschaft St. Peter in der Au [28]. Dieser hat sich im Jahre 1536 das kleine Schlößl Haghof mit dem Meierhofe hinter dem Markte gekauft [29]. Er wohnte daher in seinem eigenen Schlößl Haghof, wenn er die Gelddienste der Urbarsholden an den Zahltagen einhob. Das Gebäude des Schlosses St. Peter in der Au war nämlich damals so baufällig, daß es wohl kaum bewohnbar war. Wohl hatte er sich immer um den Wiederaufbau des Schloßgebäudes bemüht, aber die Urbarsholden verweigerten ihm die im Taidinge vorgesehenen Leistungen für die erforderlichen Baumaßnahmen. Bei der n.ö. Kammer fand er auch keine Unterstützung. Als Haunold Hofrichter in Kremsmünster geworden war, hatte er daher die Pfandinhabung der Herrschaft St. Peter in der Au so satt, daß er die Pfandverschreibung an den Mautner zu Ybbs an der Donau, Georg Seemann, im Jahre 1562 mit landesfürstlicher Genehmigung verkauft und abgetreten hat [30].

Georg Seemann hatte seinen Gewinn aus der Ybbser Maut in der Herrschaft St. Peter in der Au angelegt, wollte aber mit seiner großen Familie auch im Schlosse wohnen. Daher hat er mit größerem Nachdruck die Wiederinstandsetzung desselben betrieben. Die Urbarsholden verweigerten ihm ebenfalls die im Taiding vorgesehenen beschränkten Leistungen. Doch ist er schon zwei Jahre später gestorben. Seiner Witwe Katharina geb. Giengerin ist schließlich von der n.ö. Kammer ein Betrag von 400 Gulden für den Schloßbau bewilligt worden [31].

Georg Seemann war am 1. Dezember 1541 Untersilber-Kämmerer bei der Königin Anna, der Gemahlin Kaiser Ferdinands I., geworden. Nach deren Tod ist er zu ihren Kindern nach Innsbruck zum Silberkammeramt geschickt worden. Bald darauf im Jahre 1548 ist er nach Augsburg zum königlichen Untersilberamt „erfordert" worden. 1554 ist ihm der Ratstitel verliehen und ist er „zum Mauthneramt Ybbs abgefertigt" worden [32]. Noch zehn Jahre war er Mautner zu Ybbs bis 1564.

Seit 1570 beklagten sich die Urbarsholden von St. Peter in der Au immer wieder über Beschwerungen durch die Pfandinhabung und seit 1583 über Wilhelm Seemann, den Sohn von Georg und Katharina Seemann, wegen Erhöhung des Siegel- und Schreibgeldes und Einführung der „Pedt-Zöttl" [33]. Da nach dem landesfürstlichen Abschied aus dem Jahre 1524 das Siegel- und Schreibgeld in der Höhe von einem Pfund Pfennig oder 1 Gulden nicht erhöht werden durfte, wurden von Wilhelm Seemann Pedt- oder Bitt-Zettel zu

---

[28] HKA, P. 25. Bl. 20.
[29] Ebda. Bl. 22 f.
[30] Ebda. Bl. 116 f.
[31] Ebda. Bl. 182; 189.
[32] Ebda. Bl. 944.
[33] Ebda. Bl. 541; 544.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

12 Kreuzer eingeführt, mit denen die Herrschaft um die Siegelung der Kauf- und Übergabsbriefe gebeten werden mußte. Gegen diese Neueinführung haben sich aber die Urbarsholden in Beschwerden an die n.ö. Kammer gewandt, der gegenüber sich Wilhelm Seemann im Jahre 1584 ausführlich gerechtfertigt hat [34]. Am 30. August 1585 haben die Urbarsholden der Herrschaft gegen Wilhelm Seemann eine neue Beschwerde an die n.ö. Kammer gerichtet. Die Pfandherrschaft hatte die Bestätigung des gewählten Amtmannes unbilligerweise abgelehnt. Die Kammer hatte daraufhin die Pfandinhaber beauftragt, die Wahl Michael Peers zum Amtmann der Genossenschaft aller Urbarsholden zu bestätigen. Wilhelm Seemann hat jedoch diesen Befehl der Kammer mißachtet und Michael Peer, damit er sich des Amtes „nicht unterfangen woll, in den Turm geschafft" und darin gefangen gehalten. Weil der Gefangene so viele kranke Leute und Kinder zuhause gehabt hatte, ist er schließlich enthaftet worden. Es ist ihm aber bedeutet worden, daß ihn die Pfandinhabung nicht als Amtmann der Urbarsholden der Herrschaft haben und „passieren" wolle. Wenn sich Michael Peer dennoch das Amt anmaßen wolle, werde er bei Verlust von Hab und Güter innerhalb 14 Tagen aus der Herrschaft abgeschafft. Die Urbarsholden haben sich bei der n.ö. Kammer deshalb bitter beklagt, daß sie nun keinen Amtmann haben, was des Amtes und ihr äußerster Schaden und ihr Verderben sei [35].

In diesem Jahre hat sich Wilhelm Seemann von Mangern schon mit dem Zusatze „zum Haghof" unterschrieben. Seine Mutter Katharina geb. Giengerin hatte nämlich 1577 den Haghof beim Markte St. Peter in der Au mit den landwirtschaftlichen Gründen von Jacob Israel Stögkhl gekauft, der dieses Gut wiederum im Jahre 1567 von Hans Haunold käuflich erworben hatte. Stögkhl hatte sogleich nach dem Kaufe bei der n.ö. Regierung den Antrag gestellt, den Haghof als Edelmannssitz anzuerkennen [36]. Katharina Seemannin hatte jedoch aus dem Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au nachgewiesen, daß auch der Haghof derselben zinspflichtig sei [37]. Daraufhin hat Stögkhl den Haghof an Katharina Seemann verkauft, die vor allem die landwirtschaftlichen Gründe desselben erwerben wollte, weil das Schloß St. Peter in der Au nur über einen Baum- und einen Krautgarten verfügt hatte. Der Kaufvertrag Seemanns über den Haghof dürfte im Schloßarchiv St. Peter in der Au gelegen und verloren gegangen sein.

Ihr Sohn Wilhelm Seemann war wahrscheinlich noch ein Kind, als sein Vater Georg im Jahre 1564 gestorben ist. Er hat aber nicht nur die Grammatikalschule besucht, sondern auch eine akademische Ausbildung genossen. Im Jahre 1572 ist er als Student der Rechte

---

34 Ebda. Bl. 542 f.
35 Ebda. Bl. 797; 799 f.
36 Ebda. Bl. 393 f.; Topographie. 8. Bd. S. 255.
37 HKA, P 25. Bl. 419.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

in Padua und im Jahre 1575 in Bologna nachzuweisen [38]. Vor 1584 ist Wilhelm Seemann zum Landesanwalt in Österreich ob der Enns berufen worden und nach dem Tode des Landeshauptmannes Helferich Ferdinand Freiherrn von Meggau im Jahre 1585 ist er in den Jahren 1585—1590 auch mit der Verwaltung der Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Enns betraut worden [39]. 1593 hat er die Burgvogtei von Enns und Mauthausen übernommen.

Wilhelm Seemann von Mangern ist aber schon früher sehr vermögend gewesen, da er im Jahre 1586 die Herrschaft St. Peter in der Au um 9915 Gulden von der n.ö. Kammer kaufen konnte [40]. Bereits am 5. Juni 1587 hat er an den Landmarschall in Österreich unter der Enns, Wilhelm von Rogendorf, den Antrag gestellt, es möge ihm beim „Landmarschalkh gericht Recht gegeben" [41] werden, nachdem ihm die Herrschaft St. Peter in der Au „erblich gelassen worden, und soliche Herrschaft nunmer kein Pfandtschilling" [42] sei.

Nachdem Kaiser Rudolf II. den Verkauf von Herrschaft und Schloß St. Peter in der Au seinem Rat, Anwalt und Verwalter der Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Enns, Wilhelm Seemann von Mangern „frey, erb- und aigenthumlich gnedigst bewilligt" hatte, hat er seine Räte Helmhart Jörger zu Tollet und Hanns Freiherrn von Haim zu Reichenstein als Kommissäre bestellt, die den Urbarsholden der Herrschaft St. Peter in der Au den „Gehorsambrief" zu verkünden hatten. Der Wortlaut dieses „Gehorsambriefes" ist rechtsgeschichtlich besonders bemerkenswert, weshalb der entscheidende Satz wörtlich wiedergegeben werden soll: *„Emfelchen darauf allen und jeden, insonderheit hiemit ernnstlich, und wöllen, wenn Ihr durch Gedachte vnnßere Räth und Commissarien, mit dißen(!) vnnßern offenen Beuelch ersuecht werdet, daß Ihr gedachten Seemann, die gewendliche Aydtpflicht thuet, Ihme auch vnd seine Erben, für Euren rechten Erbherrn erkhennet, Ehret, vnd Hiefüro in Ihrer Inhabung mit den Raünten, Zinßen, Diensten, Robath, vnd allen andern Gebührendten vnd Schuldtigen Gehorsamb, Inmassen andern Landtleuth vnterthanen zu raichen schuldtig vnd pflichtig sein, laistet auch dieselben zu rechter gewendtlicher Zeit richtet und Gebet, Vnd euch dessen allen, ain wenigisten nit verwidert(!) daran volzieht Ihr vnnßern entlichen willen vnd mainung"* [42].

Damit sind die Urbarsholden der Herrschaft St. Peter in der Au aus Holden des Landesfürsten von Österreich, dessen n.ö. Kammer

---

[38] Arnold Luschin v. Ebengreuth, Österreicher auf italienischen Universitäten zur Zeit der Rezeption des römischen Rechts. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. N. F. 15. Jg. 1880), S. 110.

[39] HKA, P 25. Bl. 947 f.

[40] Ebda. Bl. 854; 858.

[41] Ebda. Bl. 915 f.

[42] Niederösterreichisches Landesarchiv. Urbar des Schlosses St. Peter in der Au. 1709. Bl. 16.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

in Wien sie bisher gegen Beschwerung durch die Pfandinhaber und Pfleger der Herrschaft und ihre hergekommenen Freiheiten geschützt hatte, zu unmittelbaren Untertanen eines Landherren in Österreich geworden, gegen dessen Beschwerungen und Freiheitsminderungen sie nur die n.ö. Regierung und schließlich den Kaiser selbst anrufen konnten. Doch dieser Rechtsschutz der Untertanen war seit der Übernahme des römischen Rechtes durch die Behörden des Landes und des Kaisers wirkungslos geworden. Beide Behörden waren ausschließlich von Räten besetzt, die nur im römischen Rechte geschult waren und die althergekommenen Gebräuche sowie überkommene Freiheiten und Rechte mißachteten, sodaß von ihren Entscheidungen gerade die Bauern und armen Leute weder altes Recht noch gerechte Billigkeit zu erwarten hatten.

Helmhart Jörger und Hanns von Haim, die beiden kaiserlichen Kommissäre haben am 20. November 1586 [43] diesen Gehorsambrief den Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au „mündlich vorgehalten". Dabei seien sie von den Abgesandten des Kaisers erinnert worden, daß die von der kaiserlichen Majestät „ertheilte und Confirmierte ordtnung und Instruction" (dies war aber das Pantaiding), welche von den Urbarsholden „Jederzeit für ein Privilegium und Freyheit Gehalten" worden sei, „durch den Erblichen khauff aufhörn und vngültig seyn".

Aus dieser Behauptung der kaiserlichen Kommissäre ist der große Rechtsbruch vom deutschen Erbleiherecht zum römischen Eigentumsrecht, das ein absolutes Obereigentum des Grundherrn am bäuerlichen Leihegut von dem abgeleiteten Untereigentum des Bauern an seinem Hofe unterschied, ersichtlich. Dieser Rechtsbruch vom deutschen Erbleihrecht zum rechtlich ungeschützten gemeinrechtlichen Nutzungseigentum, das ebenso wie der römische Pachtbesitz verstanden worden ist, fällt eindeutig in die Verantwortung der kaiserlichen Regierung Rudolfs II., die von Räten besetzt war, die lediglich am römischen Rechte geschult waren und den deutschen Rechtsbrauch nicht kannten. Nach dem römischen Rechtssatz „Kauf bricht Miete" sind alle Leiherechte der Untertanen, ob sie schriftlich in Taidingen oder Abschieden — wie dies in St. Peter in der Au der Fall war — festgelegt oder durch ungeschriebenes Gewohnheitsrecht im alten Herkommen überliefert waren, durch den „erbeigentümlichen Kauf" Seemanns vernichtet worden. Die Tragik an dieser Rechtshandlung war jedoch, daß die Urbarsholden der Herrschaft St. Peter in der Au in ihrer heimischen Rechtsüberlieferung und ihrem Rechtsbewußtsein — das vom deutschen Leihe- und Lehenrecht gebildet worden war — bei der gegen „Schutz und Schirm" durch die Herrschaft „Treu und Gehorsam" durch die Holden vertraglich gelobt wurde, in Unkenntnis der neuen Rechtslehren dem neuen Erbeigentümer ihrer Herrschaft, Wilhelm Seemann von Mangern, „mit Mundt und Handt" schuldigen Gehorsam „an ge-

---

[43] Ebda. Bl. 18.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

schwornen Aydts statt" „angelübt, gehuldigt und versprochen" hatten. Im Unterschied zu ihren Obrigkeiten, die als Landstände dem erblichen Landesherrn erst nach Bestätigung ihrer alten Privilegien und Freiheiten die Erbhuldigung zu leisten bereit waren, ist die Huldigung der Holden oder Untertanen zu einer einseitigen Verpflichtung derselben entartet, der keine Verpflichtung des Erbherrn zu „Schutz und Schirm" und Beachtung der Freiheiten und Rechte seiner Untertanen mehr gegenüber stand [44].

Da Wilhelm Seemann und seine Mutter schon als Pfandinhaber der landesfürstlichen Herrschaft St. Peter in der Au seit vielen Jahren Streit um die Rechte und Freiheiten der Urbarsholden hatten, haben letztere auch nach dem Jahre 1586 versucht, durch Beschwerden bei der n.ö. Regierung in Wien und beim Kaiser in Prag ihre Rechte zu verteidigen. Die bäuerlichen Anführer dieses rechtlichen Widerstandes gegen die neue Herrschaft — vor allem der von Seemann eingekerkerte Michael Peer — haben im inneren Urltale, im Gasthause Tiefenbach, Zusammenkünfte der Untertanen einberufen und einen „Bauernbund" geschlossen. Die Mitglieder dieses Bundes mußten Geldbeiträge entrichten, damit ihre Beschwerden von rechts- und schreibkundigen Männern verfaßt werden konnten. Die Verfasser dieser Beschwerdeschriften sind nicht bekannt, dürften aber in den Städten Steyr oder Waidhofen an der Ybbs gewohnt haben. Dieser Bauernbund der Untertanen von St. Peter in der Au hat auch einen Ausschuß gewählt — er bestand aus einigen Bauern. Diese sind nach Prag gefahren, um die Beschwerden ihrer Genossenschaft bei Kaiser Rudolf II. gegen ihren neuen Grundherren zu vertreten. Die Kosten für diese Fahrt und Rechtsvertretung sind aus den Beiträgen der Mitglieder des Bauernbundes bestritten worden.

Der von seinen Untertanen beim Kaiser verklagte Grundherr von St. Peter in der Au hat daraufhin kurzerhand drei „Aufwigler und Rädlfüerer" dieses Widerstandes verhaften und in das Gefängnis seines Schlosses sperren lassen. Ihre Namen sind uns nicht überliefert. Die übrigen Untertanen hat Seemann auf den 27. Jänner 1589 [45] vorgeladen und ihnen seinen Kaufbrief und das neue Herrschaftsurbar gezeigt. Aus diesem hat er ihnen das Wichtigste vorgelesen und sie an ihre Huldigung vor drei Jahren erinnert. „Bey Verlust Leib, Ehr vnd Guett" hat er die Untertanen aufgefordert, von ihrem Vorgehen gegen die Obrigkeit abzulassen und dieser den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Bei dieser Strafdrohung ist kennzeichnend, daß sie nicht eine Steigerung der Rechtswerte, die verloren werden konnten, von den Gütern über die Ehre zum Leib enthält, sondern von den härteren zu den leichteren Strafen absteigt. Wenn durch die Übernahme des römischen Rechtes in unserer Heimat die heidnische Unrechtsein-

---

[44] O. Brunner, Land u. Herrschaft. S. 344.
[45] Urbar. Bl. 18—22.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

richtung der Sklaverei zwar auch nicht bewußt in das abendländische Rechtsdenken aufgenommen wurde, so hat doch die damals herrschende Geistesströmung des Humanismus wesentlich zum Verlust der menschlichen Grundrechte der armen Menge in Stadt und Land, in den Gemeinden und Familien zu Beginn der Neuzeit beigetragen. Diese Menschenrechte wurden seit dem Ende des Altertums von der christlichen Lehre trotz vieler Rückschläge mühevoll durchgesetzt. Heidnisches Strafrechtsdenken hat, wenn auch unbewußt, den hochmütigen Standesdünkel des Rezeptions- und Reformationszeitalters wieder erfüllt und ganze Menschengruppen fast zu Sachen abgewertet, was selbst den heidnischen Germanen fremd war, bei denen nicht nur die Leibeigenen sondern auch die Haustiere einen höheren Rechtsschutz als leblose Dinge genossen hatten.

Die eingeschüchterten Untertanen haben daraufhin wiederum ihrem neuen Erbherrn Gehorsam gelobt, worüber ein Revers ausgestellt und der vom Abte des benachbarten Stiftes Seitenstetten mit seinem Siegel versehen worden ist. Daraufhin sind die eingekerkerten Rädlführer auch wieder nach Hause entlassen worden. „Sobaldt aber die Rädlführer wieder nach Hauß khomben, haben sye sich wider vnnßeren Willen vnd Gehaiß (der Untertanen) aufgemacht" und sind nach Prag gezogen, wo sie „noch ein scherffere Clag" gegen Seemann erhoben hatten. Als sie von Prag zurückgekehrt waren, erzählten sie ihren Hausgenossen, den Untertanen der Herrschaft, sie hätten auf diese Klage „Ainen scharffen Befelch erworben". Der Kaiser wisse nicht vom Kaufe der Herrschaft St. Peter in der Au an Seemann. „Es müeste nur Herr Seemann das Sigil vntergangen, Vnd solche Brief aufgereicht(!) (aufgerichtet) haben". Dadurch seien die armen Einfältigen so beredet worden und zum andern Male abgefallen. Sie haben wieder Geld „dargestreckt", damit ihnen eine neue Beschwerde an den Kaiser geschrieben worden sei. Auf der Rädlführer „stetiges Anlauffen und Anhalten" habe der Kaiser sodann „zu Erkundigung der Wahrheit eine ansehnliche Kommission angeordnet".

Nach dem Berichte des Leiters dieser Kommission, Hanns Friedrich von Zinzendorf, der mit dem Freiherrn Hans Adam Hoffmann und Dr. Johann Linßmayr der n.ö. Regierung erstattet worden war, haben sich die meisten Untertanen im Schlosse St. Peter in der Au „ganz ungehorsamb, widersezlich und aufrürisch" verhalten, „fürnemblich" daß sie „khainer absonderlichen Inquisition oder Erkhundigung, waß ainer oder der Ander für Beschwer wider den Herrn Seemann habe, kheines wegs gestatten wöhlen, sondern mit Gewalt die Saaltür (im Schloß St. Peter in der Au) aufgetrungen, die Herrn Commissarios mit vngestimbten Geschwäz yberfahlen, Leib vnd Leben bey den Vermainten Freyheiten zu lassen, vnd daß wür Gott nur ainen Todt Schuldtig wehren".

Obwohl hierauf den Untertanen durch „villfeltige Ernnstliche Gemessene Verpfendt verschlossene Beuelch, vnd auch offen Geferttigte Kayserliche Generalia" ihr Unfug verwiesen und der

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gebührliche Gehorsam anbefohlen worden war, hatten diese bei den aufgeregten Leuten kein Ansehen gehabt, daß sie „je lenger Je widerspeniger, Vnd aufrüeriger worden", ihrem „Herrn dem Seemann schier gar khain Gehorsamb gelaistet, auf khein erforderung persöhnlich erschienen, sein pfleger vnd dienner mit gewörter Handt auß dem Feldt geiagt, zu dreyssig, Vierzig oder mehr starkh mit langen vnd kurzen gespannten Büxen, Schießen, Hellepartten, Schrott vnd Wurffhackhen auch Seittenwöhr, zu Samben Rottiert, die Zehennt vorgehalten (vorenthalten), Ja etliche Zechennt Leutt benöttiget", den Zehent in Geld abzulösen, dem Herrn Seemann „Truz und Tröttlichen (Drohung) zuentbotten", wenn er oder jemand vom Schlosse in ihr Gebiet — in das innere Urltal — kommen würden, schießen sie diese wie einen Hund nieder.

Daraufhin ist eine andere Kommission zur „erkundtigung dißer Mießhandlung Angeordnet, Sowohl durch offenes Geferttigtes Edict, so auf den Canzlen Verlesen", bestellt worden, das die Untertanen „zue Gehorsamb, Bey Leib: vnd Guett Straff vermahnt" hat. Auch diese Bemühung des kaiserlichen Rates und Rentmeisters zu Steyr, Jobst Schmidtauer, und des Bürgermeisters von Steyr, Daniel Strasser, hatte nichts geholfen, wie sie der n.ö. Regierung berichtet haben. Die Untertanen seien ungehorsam ausgeblieben, sie waren also nicht zum Schlosse St. Peter in der Au gekommen, hatten „das Liecht geflohen" und sind in ihrer Rebellion „je lenger je Halsstärriger worden".

Hernach ist noch eine „gemessenere Commission", bestehend aus dem n.ö. Kammerpräsidenten Freiherrn Helmhart Jörger und kaiserlichen Rat und Landrat ob der Enns Freiherrn von Haim zu Raichenstain, entsandt worden, um den Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au ihre „vermeinten Freiheiten abzufordern", nach ihren „Rädlführern sambt ihren Procuratorn" — den Verfassern ihrer Beschwerdeschriften — auszufragen und diese „nach Wienn zu gebührlicher Bestraffung zu schickhen". Als aber die Rädlführer Güllig Vorsthuber, Michael Peer und Stephan Ramblechner eine Abschrift dieses Befehles an die Kommission in ihre Hände bekommen hatten, haben sie sogleich eine Supplikation beim Kaiser in Prag eingebracht. Die Untertanen waren wiederum nicht vor der Kommission im Schloß erschienen. In diesem Widerstande waren die Untertanen solange verblieben, bis sie — wohl ihre Rädlführer und Ausschüsse — nach Wien bei einem mündlichen Verhör gegen Wilhelm Seemann ihre Beschwerden mündlich vorbringen haben können. Nach Vernehmung beider Teile, der Beschwerdevertreter und des Herrschaftsinhabers, ist Seemann „Von allen Articlln Ledig und Miessig" erkannt worden. Die n.ö. Regierung hat „durch absonderliche drey peremptorische" Befehle unter Androhung der „Leib vnd Guett, auch der Grabenstraff" — dies waren Strafarbeiten bei den Befestigungsbauten, vor allem in Wien — von den Untertanen die alten Ordnungen, die von ihnen immer noch als Freiheiten betrachtet worden waren, zum „Cassieren", also zur Vernichtung,

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

„abgefordert" und den Untertanen wiederum „büllich Gehorsamb auferladen".

Die Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au haben aber „an solcher erkhandtnuß auch nicht ersettigt sein wohlen, Sondern die sachen Pro Revisione vnd vmb bessere Erkhandtnus willen" an die Kaiserliche Majestät „bringen lassen". In dieser Revisionsschrift hatten sie Seemann beschuldigt, daß er ihnen ihr „Bettschafft" — also mußte die Genossenschaft der Urbarsholden von der Herrschaft St. Peter in der Au auch ein eigenes Siegel besessen haben? — abgefordert, ihnen „seines Gefallens ain Revers Gestelt", sie aber zu dem „durch den Herrn Prelaten zu Seitenstötten Geferttigt revers, niehmals eingewilligt, Sondern Zu demselben mit Gewaldt Benöttigt, Bezwungen und Getrungen worden sein sollen". Im Gegensatz zu diesen Behauptungen in den Beschwerden an Regierung und Kaiser hatten sie aber am 11. September 1591 dem von der n.ö. Regierung ergangenen Abschied oder Bescheid „in Gehorsambster Diemut zuegestimmt". Trotzdem waren sie von ihren Anführern *„Bey Leib vnd Lebenstraff, Bey den alten, die doch nichtige, chraftloße und kheine Freyheiten gewest, Stätt Vnd Beharlichen zu Bleiben vermannt, Vnd mit Grossen Betroungen zum Aufstandt vnd vngehorsamb angetrungen Vnd aufgewühlet worden"*.

Obwohl die Obrigkeit, welcher sie gar kein Gehör gegeben, noch Treu und Glauben in sie gesetzt, die Untertanen „durch Vielfeltige khlain und Grosse Pennfahl, auch Leib und Guett straff", im Schlosse zu erscheinen aufgefordert hatte, ihnen auch sicheres Geleit versprochen und zugesagt worden war, haben sie nichtsdestoweniger alles in den Wind geschlagen, wodurch sie in die höchste Strafe verfallen seien, da sie so viele von der Kaiserlichen Majestät ausgegangene „Beuelch, Generall vnd Mandat, deren thails an ... den Herrn Seemann lauttent, eröffnet, Zerrißen Vnd mit Grossen Schmachreden Verkhlainert und Verschimpft" hatten, waren sie „in die Penen und Straff, Welches mann Crimen Lese Maiestatis — Verbrechen der verletzten Majestät — nennet, Gefallen Vnd also Leib und Leben, Ehr: Hab: vnd Guett Verwercht (verwirkt) vnndt Verschuldt haben".

Die Resolution des Kaisers über diese letzte Revisionsschrift der Untertanen, die am 11. Jänner 1592 [46] an Wilhelm Seemann ergangen ist, findet sich im Urbar des Jahres 1709 wieder in Abschrift und lautet: *„Dieweill sich dann auß dem jenigen so Gedachter Supplicanten halben furkhombt, souil befindtet, daß Sye Ihres Begehrns nit befuegt, sondern vielmehr vmb Ihr vngebühr zustraffen seyen, hierumben so resolviern wür vnnß dahin, daß die Gebettene revision nit statt habe, und Lassen es Bey obberüerthen der regierung Abschiedt vnd Verordnung nit allein verbleiben sondern wohlen auch, daß gegen den außgetrettenen Rädlführern nach Gelegenheit Ihres Verprechens, Andern Unterthanen, Zum abscheüch und*

[46] Ebda. Bl. 29 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Exempel, mit gebührender Straff verfahren werden solle, inmaßen dann albereith bey dem Stattrichter alhier (Wien), vnd vnnßerer NiderÖsterreichischen regierung vnd ergebenen Profosen denen rädlführern, so Ihnen Nambhafft Gemacht werden, alles Fleiß nachzustellen vnd einczucziehen, die Verordnung beschehen.“

Am 29. Jänner 1592 [47] ist sodann unter Entbietung ihrer Gnade an „vnnsers Raths und Land Raths zue Österreich ob der Ennß, vnd Getreuen Lieben, Wilhelmben Seemans vnterthanen, Zur Herrschafft St. Peter in der Au, gehörig“ eine Resolution ergangen, darinnen die Röm. Kais. Majestät deren „vermainte Freyheiten Allerdings cassiern“. Der Kaiser hatte an seinem Hofe über das „Supplicieren so In namben berührter vnterthanen“ „nach Vorgehenter Zeittiger Berathschlagung In Vnnßern Kaiserl. Hoffrath“ gnädigst dahin resolviert, „Weillen auß allen vmbstenden Befindete, daß Gemelte vnterthanen Ihres Begehrens nit Befuegt, vnd Vilmehr vmb Ihr vngebühr Ernnstlich Zuestraffen“. Derwegen habe auch die erbetene Revision nicht statt und es verbleibe „mit Gnaden“ beim Abschied der n.ö. Regierung. Gegen die Rädlführer, „so dise Handlung Unfueg treiben vnd nunmehr außgetretten“ — also geflüchtet — waren, gedenke der Kaiser mit geziemender Strafe vorzugehen. *„Daneben aber wollen wir hiemit auß Landtsfürstlicher macht und Hochheit die Vermainten Freyheiten“ „genzlich Cassiert und Aufgehebt haben, In sunder erwegung, daß dieselben niemahls ainige Freyheit oder Privilegien, Sonder allain Ain Instruction vnd ordnung gewest, Wessen sich die Pfleger oder Pfandt Inhaber gegen den Vnterthanen, Vnd hinwiderumben die Vnterthanen gegen Ainen solchen Pfleger oder Pfandt Inhaber Verhalten sollen, berüerte ordtnung auch in alweeg auf vnßer Wohlgefahlen stehet, die wür allezeit ... aufzuheben und zu verändern macht hätten“.* In diesen Sätzen ist der aus dem römischen Rechte abgeleitete Absolutismus des Landesfürsten — princeps legibus solutus — schon deutlich zu erkennen, der sich aber vom Gesetzgeber der Reinen Rechtslehre in der Gegenwart nicht wesentlich unterscheidet. Der Kaiser hat die Untertanen des Herrschaftsinhabers von St. Peter in der Au schließlich noch aufgefordert, „Bemelt Ordtnung vnd Instruction, die Ihr Bißher für Ain Freyheit zu haben vermaint“, alsbald der n.ö. Regierung zu überschicken. Als dem Eigentümer der Herrschaft haben sie Wilhelm Seemann allen gebührlichen Gehorsam zu leisten, die Anlagen, also Dienste und andere Herrenforderungen zu leisten, die landsgebräuchige Robott ohne Widerwärtigkeit vnd Ungehorsam zu verrichten. Wer „hierwider betretten“ werde, gegen den sei mit Leib- und Gutsstrafe zu verfahren. Keiner der Untertanen dürfe die Rädlführer heimlich oder offen beherbergen und ihnen Unterschlupf geben. Alle Landgerichts- und Grundobrigkeiten sollen auf Seemanns Ersuchen die Geflüchteten ergrei-

---

[47] Ebda. Bl. 16 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

fen, „gefennkhlichen einziehen und biß auf vnnßern Weittern Genedigsten Bschaydt verwahrlich enthalten lassen".

Zur Durchführung dieser Befehle hat neuerlich eine Kommission, nämlich der kais. Regierungsrat Hans Bernhard Löbl zu Greinburg, seit 14. Mai 1592 Landeshauptmann von Österreich ob der Enns [48], der Kammerrat Balthasar Christof Thonrädl zu Dornberg und beider Rechte Dr. Elias Corninj, n.ö. Kanzleramts-Verwalter, am 11. Juni 1592 [49] die Entschuldigung der Untertanen entgegen genommen und eine neue Angelobung derselben vorgenommen, die von der Kommission protokolliert und besiegelt worden ist. Diese Rechtshandlung war für die weitere Entwicklung der Untertanenverhältnisse in der Herrschaft St. Peter in der Au so bedeutsam, daß die wichtigsten Erklärungen im Wortlaute widergegeben werden mögen:

„So bekhennen wür demnach hiemit obuerstandtnnermassen, offentlich, Wissentlich, vngezwungen, Vnd vngetrungen, auf freyen Fueß stehendt, daß wür daran Grosß vnrecht wider Gott vnd sein Gebott Gehandlet, wider vnnßer Vorgesezte Obrigkheit den Herrn Seemann Gefräfflet, Muetwillig Aufgestandten, auch ohne Schuldt(!) Bey der Röm. Kais. Maj., Fürstl. Durchlaucht vnnd Löblichen n.ö. Regierung offt vnd Villßmahls mit vngleichen Angaben Vnndt vngrundt Beclagt, Verkleinert, vnd sonsten Bey meniglichen zum Ergisten Inivriert, vnd außgeschriern haben, daran wür Im Vor Gott vnd der Welt Gewalt vnd vnrecht Gethann vnd allein durch Anwegung des Leydigen Teüfels, Bößer Leüth vnd Vnnßerer Rädlführer dahin Verhezt worden sein;

Wür wellen aber solche Vnnßere Mießhandlung Gemelten Herrn Seemann nicht allain für Vnrecht Bekhanndt, Sondern auch hiemit Christlichen vnd Gottes Willen Abgebetten haben, dißer Tröstlichen Hoffnung, daß Er die vnschuldigen seinem erbieten nach solches nit entgelten, sondern in sein Schuz und schermb, wider an vnd aufnemben wolle, mit dißem lauthern Zuesagen, Geding Vnd Versprechen, daß wir so albereith Vor der Zeith mit Ihme Herrn Seemann Wilkührlichen in Vergleichung eingangen, Auch daryber Erbbrieff genomben, oder ja Zu nemben Anglübt vnd Versprochen haben, Allerdings Bey solcher Vergleichung Beharlichen Inmassen würs Vor der hochlöblichen Regierung Abgeordneten hernach benennte Commissarien, von Neuen mit Mundt vndt Handt Anglübt Verbleiben Vnd solches Alles hiefüro Gehorsamblich vnd willig Laisten sollen vnd wöllen. Gleichermassen haben wür zu Enndt vnd in der Besten ordtnung vnterzaichnete (verzeichnete) vnd Vnuerglichene vnterthanen, Inmassen wir solches Vor der Herrn Comissarien Anglübt, mit dickvermelten Vnnßern Herrn dem Herrn Seemann Vnnßer Hoches Verbrechen Lauth der Prothocol vnd

---

[48] Karl Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns. 1525—1602. Linz. 1936. S. 244.

[49] Schweickhart, V. o. W. W. 9. Bd. S. 266.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

darüber aufgerichten Erbbriff Außgefürt vnd verglichen, daß wür offtgemelten Herrn Seemann, nicht allein vmb sein Grosse Güete, Lindtigkheit vnd Christliches mitleyden Gehorsambes Lob vnd Danckhsagen, sondern auch alles daß Genüge Volziechen, thuen vnd Laisten wöllen, was die Erbbrieff aufweißen, Vnd der ausstendigen Herrnforderung halber, die abgehandlete Verzaichnuß im Prothocol mit sich Bringt, Bey Verpfendtung Vnnßers Leibs, Ehr, Haab vnd Guetts, Also vnd dergestalt, daß wür Vnnß sambent vnd sonderlich dahin erclern, Verpflichten vnd Verbinden, An Geschwornnen Aydes statt aller Vnnßerer Gehabten Landtsfürstlichen Ordtnungen, Instruction, Gabbrieffen, vnd waß dißen Anhangig sein mag, so wür für freyheiten, auß falschen wann gehalten, Genzlichen Zu begeben, Allermassen wür dann solches Satten Verstandt vnd Beuelch, Mündt: vnd Schrüfftlichen, von Höchstgedachter Ihrer N:Ö: Regierung empfangen haben.

Dem Herrn Seemann Auch hinfordann allen Landtsgebreüchigen Gehorsamb, mit raichung Traydtdienst vnd Kucheldienst, auf Abferth, Robath, Freygelt, vnd waß dem Anhengig, Vermög der aufgerichten Erbbrieff, Gewißlichen zu raichen vnd zu laisten, Vnnß auch Nimmermehr, oder Jemants an Vnnßer Statt in dergleichen Rebellion, Aufruhr, widersezlichkheit vnd Vngehorsamb einzulassen, So Lieb Jedem sein Leib, Ehr, Haab vnd Guett ist, Solches alles wahr, stätt, Vest Zuhalten" [50].

Damit haben die Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au auf alle ihre Freiheiten, die sie so nachdrücklich verteidigt hatten, verzichtet und haben alle Untertanenlasten, wie sie allgemein im Lande Österreich gebräuchig waren, übernommen. Dennoch sind sie nicht in eine Leibeigenschaft hinabgedrückt worden, sondern sie sind bei ihrer freien Erbleihe verblieben. Sie hatten jedoch nunmehr auch die Abgaben der Freistiftbauern und der Leibeigenen, wie Sterbhaupt und Freigeld, zu entrichten. Ihre Höfe konnten sie aber weiterhin gegen Entrichtung des Abfahrtsgeldes frei verkaufen.

Das Protokoll vom 7. Juni 1592 enthält auch in drei Teilen ein Verzeichnis aller Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au. Im ersten Teile sind jene verzeichnet, „So von der Ersten Huldtigung an Ihr Glüb Gehalten, Vnd Gehorsamb Gewest sein". Es waren dies zwölf Bauern, deren Höfe nicht nur zu den größten und ertragreichsten zählten, sondern die auch in unmittelbarer Nähe des Schlosses St. Peter in der Au gelegen sind. Die zweite Gruppe der Untertanen waren jene, „So abgefallen, Sich aber durch geferttigte revers widerumb Zum Gehorsam Gelassen, vnd mit der obrigkheit Verglichen". Bei diesem Reverse muß es sich um den vom Abt zu Seitenstetten gesiegelten aus dem Jahre 1589 gehandelt haben. Es waren 50 Untertanen, die meistens Bergbauern waren. Im dritten Abschnitte waren 28 Untertanen verzeichnet, „So Ihr Aydts Pflicht

---

50 Urbar. Bl. 20 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Vergesen, Abgefahlen Vnd Vnzt auf den Commissions Tag (7. Juni 1592) in Ihrer Halsstärrigkhait vnd Rebelion Beharrlichen Bestandten". Es wird sich wohl aus der Natur und dem Temperament der einzelnen Bauern und aus ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Rädlsführern erklären lassen, warum diese so lange Zeit nicht nachgegeben hatten.

Der Landeshauptmann von Österreich ob der Enns, Hans Jakob Freiherr von Löbl, der als kaiserlicher Kommissär am 7. Juni 1592 in St. Peter in der Au an der neuen Angelobung und Huldigung der Untertanen von Wilhelm Seemann mitgewirkt hatte, hat wohl damals auch in Erfahrung gebracht, daß diese sich mit den Untertanen der landesfürstlichen Herrschaft Steyr, und zwar die Angehörigen der vier befreiten Ämter Neustift, Pfriemreith, Ebersegg und Windhag, aber auch mit den Sierningern, die bereits im Jahre 1588 im „Sierninger Handel", der durch die scharfe Gegenreformation des neuen Pfarrers von Sierning, des Domherrn Johann von Tätenpeck, verursacht worden war — „einer örtlich begrenzten, gut durchgeführten Bauernerhebung" [51]) — einen Aufstand geprobt hatten, verbündeten. Dieser „Sierninger Bund" soll gedroht haben, einige tausende Holzknechte für einen größeren Aufstand zu gewinnen und mit ihnen zusammen das Schloß St. Peter in der Au und das Stift Seitenstetten zu plündern [52]. Damit hat Landeshauptmann Löbl den evangelischen Ständen des Landes ob der Enns seine Überzeugung entgegen gehalten, daß es auch beim „Sierninger Handel" nicht mehr um den geistlichen, sondern vielmehr um den weltlichen Gehorsam gegangen sei.

Die flüchtigen Rädlführer der Untertanen von St. Peter in der Au, Güllig Vorsthuber, Michael Peer und Stephan Ramblechner sind wahrscheinlich in den Jahren 1594/95 gefangen genommen und in das Schloß St. Peter in der Au gebracht worden, denn in dessen Archiv waren bis Mitte dieses Jahrhunderts noch Criminalprozeßakten vom Jahre 1595 aufbewahrt, da gegen einige Untertanen, die sich gegen Wilhelm Seemann empört hatten, verhandelt worden ist. P. Gottfried Frieß OSB hat diese heute verlorenen Archivalien aus dem Schloßarchive St. Peter in der Au Ende des vorigen Jahrhunderts noch einsehen können und hat berichtet, daß diese drei Rädlsführer zur Grabenstrafe (Schanzarbeiten) in Wien verurteilt worden seien. Sie sind nach Wien überstellt worden, wo sie im Stadtgraben in Eisen und Banden arbeiten mußten [53].

Michael Peer mußte aber Ende des Jahres 1595 seine Strafe bereits verbüßt haben, denn zu dieser Zeit war er schon wieder mit den Führern des „Haager Bundes", wie sich die aufständische Bauernschaft zwischen Enns und Ybbs bezeichnete, in Prag, wo sie am kaiserlichen Hofe die Klagsartikel der unterennserischen Bau-

---

[51] Eder, Glaubensspaltung. S. 237 f.
[52] Ebda. S. 244 ff.
[53] Frieß, Aufstand. S. 98.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

ern des niederösterreichischen „Mostviertels" vorgebracht hatten [54]. Nach einer mündlichen Überlieferung, die jetzt noch in St. Peter in der Au bekannt ist, soll Michael Peer Besitzer der Bischofmühle im Urltale gewesen sein. Aber zumindest seit 1592 konnte er in seinem Hofe nicht mehr hausen, weil er als Rädlsführer verfolgt worden und flüchtig gewesen war. Er war unsteten Aufenthaltes, um immer von neuem zum Aufstande gegen Seemann zu werben. Er mußte eine Führerbegabung mit guter Beredsamkeit gewesen sein. Er hat die Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au immer wieder zu heimlichen Zusammenkünften im Gasthause Tiefenbach im inneren Urltale versammelt und ihnen immer wieder eingeredet: „Wir wollen frei werden wie die Schweizer" [55]. Er hat nicht nur die Verbindung mit den wohlhabenden Bauern in St. Valentin, Haag und Aschbach aufrecht erhalten, sondern vor allem warb er bei den armen Bergbauern in den „Befreiten Ämtern" der Herrschaft Steyr in den Ramingtälern sowie auf dem Kürnberg [56]. So hat er auch die Untertanen Seemanns überreden können, im Sommer 1596 ihre Robot- und Zehentleistungen zu verweigern [57]. Er hat schließlich auch die Bauernschaft der Herrschaft St. Peter in der Au zum ausgreifenden Aufstand der Bauern in den beiden niederösterreichischen Vierteln ober dem Wienerwald und dem Manhartsberge geführt. Durch seinen Sturm auf das Schloß St. Peter in der Au und die Gefangennahme des Schloßherrn Wilhelm Seemann hat er auch einen der größten Erfolge dieser niederösterreichischen Bauernerhebung in seiner engsten Heimat erzielt. Damit hat er sich aber endgültig sein Leben verwirkt, das er mit 40 Jahren durch den Henker verloren hat [58]. Da sein und Wolf Toberleitners „Heußer in Grundt abprendt, auf die Prandtstötten Gälgen gebauth, Alles Viech vnd Fahrnußen vnd Traydt Geblindert, vnd weggeführt worden" [59] sind, kann Michael Peers Hof nicht die Bischofmühle im Urltale gewesen sein, denn damals war der Familienname der Bauern auch zugleich der Name ihres Hofes.

Als am 13. November 1596 der Burggraf zu Steyr, Ludwig von Starhemberg, zwei aufrührerische Bauern, die ihn bei der Musterung des 5. Mannes für die Türkenabwehr in Ungarn mit „Gezogener Wehr" bedroht hatten, über Befehl Kaiser Rudolf II. ohne Gerichtsverfahren hinrichten hatte lassen, ist in der Umgebung von Steyr der Bauernaufstand ausgebrochen. Vom Traunviertel zog ein Bauernhaufen nach Steyr und aus den Pfarren östlich der Enns wurde ein nicht minder starker Haufen nach Steyr geführt. Unter den Führern dieser Haufen war wieder Michael Peer, der die Bergbauern aus dem Urltale, den Raminggräben und aus dem

---

54 Ebda. S. 101.
55 Ebda. S. 103.
56 Feigl, Ämter, S. 211 ff.
57 Frieß. Aufstand. S. 102 f.
58 Ebda. S. 231 u. 365.
59 Urbar. Bl. 12.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Gaflenztale zum Rachefeldzug gegen Starhemberg führte. Diese wurden durch schwere Drohungen, man werde allen, die daheim bleiben, den Kopf abschlagen und ihre Höfe niederbrennen, zu diesem Kriegszug genötigt. Die aufgebotenen Bauern mußten einen Eid schwören, treu zu ihrem Bauernbunde zu stehen und den „Eidkreuzer" zu entrichten. Doch die Bürger von Steyr haben mit den aufständischen Bauern nicht gemeinsame Sache gemacht, sondern sie haben die Bauern abgemahnt und ihnen durch Abgesandte das Törichte und Verbrecherische ihres Unternehmens eindringlich vor Augen gestellt. Da ein schlechtes Winterwetter eingetreten war, sind die Bauern östlich der Enns wieder in ihre Höfe heimgekehrt, zumal ihnen auch der Anführer der Traunviertler Bauern, Georg Tasch aus Pettenbach, geraten hatte, heimzugehen [60].

Erst am 24. Jänner 1597 sind die Bauern zwischen der Enns und der Ybbs wieder durch Boten unter schwersten Drohungen aufgefordert worden, mit Waffen an ihren Sammelplätzen zu erscheinen und nach Amstetten zu ziehen, wo sie ihr Oberhauptmann Hans Markgraber erwarte. Auch Michael Peer war mit seinen Bauernhaufen dorthin gekommen und hat auf der Amstettner Haide sofort um Mitstreiter für seinen besonderen Krieg gegen Wilhelm Seemann im Schlosse St. Peter in der Au geworben [61]. Peer hat nur darauf hingewiesen, Markgraber habe im Bauernlager auf dem Ybbsfelde ein Generale verlesen, daß nicht nur die Hauptleute sondern auch alle aufrührerischen Bauern vogelfrei erklärt worden seien. Gerade zu jener Zeit war Wilhelm Seemann mit „vier gutschywägen und ettlichen reyttern auf St. Peter" [62] gefahren. Da schon viele Bauern die brutale Strenge des Schloßherrn von St. Peter in der Au kennen gelernt hatten, befürchteten sie mit Recht, daß nicht nur alle Anführer der Bauern sondern auch diese selbst schwer bestraft würden. Die Führer oder „Vorgeher" der Untertanen von St. Peter in der Au waren neben Michael Peer noch sein Schwager Wolf Toberleithner, Hännsl Seidl und Matteus Gäßler.

Beinahe zur selben Zeit, als Seemann von Wien nach St. Peter in der Au gefahren war, ist auch der Burghauptmann von Steyr, Ludwig von Starhemberg, mit seinem Wagen in der Nähe von Amstetten auf der Heimreise nach Steyr gewesen. In der Ybbser Haide ist er von den aufständischen Bauern aufgehalten und gefangen genommen worden. Wegen Hinrichtung zweier Bauern war auch Ludwig von Starhemberg sehr verhaßt. Er wäre von den Aufständischen wahrscheinlich sofort getötet worden, wenn er nicht vom Feldschreiber des Bauernobersten Markgraber, dem Schulmeister von Neuhofen an der Ybbs, Steinhauer, beschützt und dadurch sein Leben gerettet worden wäre. Dieser Vorfall zeigt aber, daß in

---

[60] Ebda. S. 104 f.; Czerny, Bauernaufstand. S. 264; Preuenhuber, Annales. S. 315 f.; Franz Christoph Khevenhüller, Annales Ferdinandei. Leipzig 1721, IV. Bd., Sp. 1590.

[61] Frieß, Aufstand. S. 140 f.

[62] Ebda. S. 367; Urbar, Bl. 26.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der österreichischen Bauernschaft schon im 16. Jahrhundert keine Spur von Blutrache mehr vorhanden war, sonst wäre auch dem Feldschreiber des Bauernobersten die Rettung des Bauernmörders Starhemberg selbst mit allen Überredungskünsten nicht möglich gewesen. Andererseits zeigt dieser Vorfall aber auch die große Scheu der verantwortlichen Bauernführer, die Vertreter der Obrigkeit zu töten, auch wenn diese wie Starhemberg eine schwere Blutschuld auf sich geladen hatten. Der feige Burghauptmann von Steyr hatte außerdem nach seiner Gefangennahme in der Ybbser Haide alle Schuld an der Enthauptung zweier Bauern im November 1596 auf Wilhelm Seemann abgewälzt. Vor allem die Untertanen der vier befreiten Ämter Neustift, Pfriemreith, Ebersegg und Windhag der Herrschaft Steyr in den Raminggräben, die an die Herrschaft St. Peter in der Au angrenzten, waren auf Wilhelm Seemann sehr verbittert, weil er zwei Jahre vorher in ihren mit der Kais. Majestät „streuttigen Handlungen commißari geweßen und sye dahin bereden wollen, anstatt ihrer alten khayßerlichen und khuniglichen Freyheit eine neye Freyhait anzunemben". Sie haben „gewißlichen dafür gehalten", er habe ihre alten Freiheiten, die ihnen abgenommen worden waren, noch bei sich oder er könne sie ihnen wieder beschaffen. Daher waren es gerade sie es gewesen, die Michael Peer bei der Werbung eines Haufens, der nach St. Peter in der Au ziehen, das Schloß dortselbst besetzen und auch Seemann gefangen nehmen sollte, unterstützt hatten.

Mit Zustimmung des Bauernobristen Markgraber hat Peer im Bauernlager auf der Ybbshaide bei Amstetten am 31. Jänner 1597 einige tausend Bauern für seinen Kriegszug nach St. Peter in der Au gewonnen. Da das Schloß St. Peter in der Au bereits unter Seemanns Mutter wieder zu einer starken Fluchtfestung gegen die befürchteten Türkeneinfälle ausgebaut worden war, sollte es in Bauernhand kommen, um den Einmarsch kaiserlicher Truppen aus Österreich ob der Enns, der von den unterennserischen Herren und Prälaten angefordert worden war, womöglich zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Zur Durchführung dieses Vorhabens hatte Markgraber noch eine Hilfsschar von Neumarkt auf dem Ybbsfelde dem Michael Peer nachgeschickt. So war dessen Haufen auf mehrere tausend Mann angewachsen, weil dieser auf dem Zuge nach St. Peter in der Au noch viele bis dahin ruhig gebliebene Bauern durch die Drohung mit Kopfabschlagen und Hofanzünden zum Mitziehen gezwungen hatte. Auch einige Bewohner des Marktes St. Peter in der Au sollen sich beim Sturm auf das Schloß beteiligt haben. Die angeseheneren Marktbürger hatten sich aber dem Aufstande gegen Seemann nicht angeschlossen, obwohl sie besonders mit Seemanns Mutter als Pfandinhaberin der Herrschaft wegen Ablieferung der Strafgelder in den Jahren 1579—1581 Auseinandersetzungen hatten, die bis an die n.ö. Kammer kamen [63].

---

[63] HKA P 25, Bl. 467; 469; 512; 515.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

In einem Briefe an Erzherzog Mathias[64] hat Seemann den Bauernhaufen von Michael Peer auf 8000 Mann geschätzt. Die Belagerung des Schlosses St. Peter in der Au hat höchstens zwei Tage gedauert. Doch Seemann, der damals gerade krank und bettlägerig war, hat sich so bedrängt gefühlt, da er sowohl von der Bürgerschaft des Marktes St. Peter in der Au, die sich in ihrer größten Zahl weder für die Bauern noch für den Schloßherrn eingesetzt hatten, als auch von den benachbarten Obrigkeiten keine Unterstützung erwarten konnte. Am Lichtmeßtage (2. Februar) des Jahres 1597 hat er selbst die Schloßtore öffnen lassen. Die eindringenden Bauern haben daraufhin das ganze Schloß verwüstet sowie Silbergeschirr, Hausgeräte, Kleider und Waffen geraubt. Nicht nur die Rüstkammer des Schlosses ist ausgeplündert worden, dem Schloßherrn wurde seine Seitenwehr (wohl ein Degen) entrissen und aus seinem Zimmer „ain ansehnliche altte vergulde ritterswehr undt tollich"[65] geraubt. Er wurde von den aufgebrachten Bauern auch geschlagen und getreten, bis Michael Peer ihn und seine Tochter zu seinen Gefangenen erklärt hat und beide in Seemanns eigenem Schlosse scharf bewachen ließ. Beide waren von Peers Wächtern mehr als drei Wochen gefangen gewesen. Nach dieser siegreichen Einnahme des Schlosses St. Peter in der Au ist der größte Teil des Bauernhaufens wieder in das Bauernlager auf dem Ybbsfelde zum Oberst Markgraber gezogen. Dabei haben sie auch dem Abte Christof Held von Seitenstetten einen feindlichen Besuch abgestattet — in der deutschen Rechtssprache nannte man diese kriegerische Maßnahme „Einlager halten" — und dieser hat die Aufständischen dabei mit Brot und Wein beköstigen müssen. Im Schlosse St. Peter in der Au ist unter Michael Peer eine größere Anzahl von Bauern, meist Untertanen der vier befreiten Ämter aus den Raminggräben von der Herrschaft Steyr, zurückgeblieben. Auch der 34-jährige Jakob Rauchenberger, Wirt in Haag, war bei der Bewachungsmannschaft in St. Peter in der Au geblieben.

Dieser war am Freitag nach Aschermittwoch (11. Februar 1597) der Sprecher der Neustifter, Pfriemreiter, Ebersegger und Windhager, als sie von Seemann ihre alten Freiheitsbriefe zurückforderten, denn sie glaubten, er habe sie noch in seiner Verwahrung. Seemann wird wahrheitsgemäß erklärt haben, daß er diese alten Urkunden nicht mehr habe. Daraufhin haben sie von ihm verlangt, diese ihnen wieder zu verschaffen, entweder vom Statthalter der n.ö. Regierung, dem Erzherzog Mathias, oder vom Kaiser selbst. Dabei haben „diße vier ämbter gegen den fromben Herrn (Seemann) am meisten gewuettet und getobet". „Durch unchristliches Gotteslestern reißen und wuetten N. Rauchbergers" wollten sie Seemann „zum Fenster hinaus"[66] hängen. Obwohl Michael Peer von Seemann

---

[64] Frieß, Aufstand. 140.
[65] Ebda. S. 370; Urbar. Bl. 28.
[66] Ebda. Bl. 12; Frieß, Aufstand. S. 367.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

mehrmals in das Gefängnis geworfen und in Wien zur Grabenstrafe verurteilt worden war, hat gerade er diese Lynchjustiz verhindert und die Aufgebrachten wieder beruhigt. Dafür hat er aber von Seemann gefordert, er müsse von den Ständen und der n.ö. Regierung durch ein Fürbittschreiben erwirken, daß den Untertanen der landesfürstlichen Herrschaft Steyr, aber auch seinen eigenen Untertanen die alten Freiheiten, die für letztere im Jahre 1592 von Kaiser Rudolf II. kassiert worden waren, wieder zurückgegeben werden.

Das von Peer verlangte Schreiben Seemanns war an die kaiserlichen Kommissäre zur Beilegung des Bauernkrieges, nämlich an Abt Caspar von Melk, Reichart Strein, Freiherr zu Schwarzenau — den namhaften Gelehrten und Staatsmann —, Hans Wilhelm von Losenstein und Paul Jakob von Starhemberg, gerichtet. Es ist bisher noch nicht festgestellt worden, ob es erhalten geblieben ist. Doch aus einem Antwortschreiben des Erzherzogs Mathias läßt sich der Inhalt des Briefes von Seemann aus seinem Gefängnis im Schlosse St. Peter in der Au erschließen [67]. Am 26. Februar 1597 [68] hat der Statthalter in Niederösterreich aus Preßburg an diese Kommissäre geschrieben und dabei erwähnt, daß er vom landständischen Sekretär erfahren habe, wie sie sich bemüht hätten, den kaiserlichen Regimentsrat Seemann „von seinen aigenen unterthanen und der vier Steyerischen ambter ungebüer zu entledigen".

Michael Peer und seine Genossen hatten Seemann auch gezwungen, ihnen einen Revers mit einer Bürgschaftsverschreibung auszustellen, daß er ihnen die alten Freiheiten, die die Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au besessen hatten, ehe diese im Jahre 1586 ihm vom Kaiser als Landesfürsten verkauft wurde, wieder zurückgebe.

Inzwischen ist der Bauernoberst Markgraber mit etwa 40.000 Bauern vom Ybbsfelde nach Pöchlarn gezogen. Da die kaiserlichen Kommissäre nur dem Prälaten- und dem Herrenstande angehörten, haben am 21. Jänner 1597 bereits die Mitglieder des vierten Standes, der landesfürstlichen Städte, beschlossen, aus ihrer Mitte Vertreter zu wählen, die als unbeteiligte Vermittler zwischen den Bauern und ihren Obrigkeiten mit den Aufständischen unmittelbar und allein verhandeln sollten. Erzherzog Mathias hat als Statthalter von Österreich unter der Enns am 5. Februar 1597 ihren Beschluß begrüßt und ihr Anerbieten freundlich aufgenommen [69]. Der vierte Stand hat daraufhin sofort Oswald Hüttendorfer, Mitglied des Inneren Rates von Wien, Silvester Pacher, Stadtrichter von Klosterneuburg, Christoph Winkler, Rathsbürger von Krems, Stephan Mayer, Rathsbürger von Stein, Georg Herbst, Mitglied des Inneren Rates von Wien und Heinrich Müllner, kaiserlicher Sekretär und

---

[67] Ebda. S. 321.

[68] Ebda. S. 154; Haselbach Karl, Der niederösterreichische Bauernkrieg am Ende des sechzehnten Jahrhundertes. Wien 1867. Beilage I., S. 1—4.

[69] Frieß, Aufstand. S. 154.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Stadtschreiber von Krems und Stein zu Kommissären gewählt [70]. Schon am 12. Februar 1597 ist es diesen Vermittlern gelungen, in Gotthard Göllners, Bürgers und Gastgebs zu Melk, Behausung [71] mit den Ausschüssen, „der aufgestandenen Bürger und Paurschafft" ein „Traktat" oder Gedinge (Vertrag) abzuschließen. Die Aufständischen haben versprochen, daß sie „Ier gehabtes Vorhaben, die ganzen zwey Viertel Ob. Manhartsperg und Wienerwald zue besuchen und in Ier Verbündtnis zu bringen alspalt einstellen, und weiter nit rukhen". Da sie aber aus Furcht vor Bestrafung durch ihre Obrigkeiten sich nicht nachhause begeben wollten, blieben sie ohne Belästigung der Umgebung in ihrem Lager zwischen Melk und Pöchlarn. Daher wollten die städtischen Kommissäre vom Landesstatthalter Erzherzog Mathias ein freies Geleit der Bauern erwirken, damit „diser für geloffene Aufstand weder Inen selbs noch Ihren Khindern und Khindeskhindern" schaden möge". Sobald die Aufständischen durch ihre Pfarrhaubtleute Geleitbriefe des Erzherzogs erhalten hätten, wollten sie ihre Waffen niederlegen. Dann sollten sie Ausschüsse wählen, die ihre Beschwerden den kaiserlichen Kommissären vorbringen sollten. Stadtrichter Pacher ist wegen der Geleitbriefe für die Aufständischen sofort nach Wien gereist, hat aber erst am 15. Februar 1597 nachmittags von Erzherzog Mathias die Zusage erhalten, daß diese sogleich geschrieben würden [72]. Am 19. Februar 1597 haben Stadtrichter Pacher und die anderen städtischen Kommissäre in Pöchlarn endlich erreicht, daß die Ausschüsse von 60 Pfarren des Viertels ober dem Wienerwald einen Revers unterzeichneten, in dem sie zusicherten, daß sie die Waffen niederlegen und nach Hause ziehen sowie ihre Gefangenen Starhemberg und Seemann „ohne entgelt ledig lassen" und auch das Schloß St. Peter in der Au „zue Irer Khays. Maytt. handten abtrötten sollen unnd wöllen" [73].

Am 19. Februar 1597 haben die städtischen Kommissäre aus Pöchlarn auch einen Brief an den gefangenen Seemann in St. Peter in der Au geschrieben, der im Kremser Stadtarchiv verwahrt ist [74]. Darin ist ihm mitgeteilt worden, daß die Bauern nach Hause ziehen und auch er, Seemann, freigelassen werde. Schließlich haben sie ihn ersucht, er möge dem ausgestellten Geleitbriefe für seine Untertanen „Volziehung laisten" und die Bauernschaft in St. Peter in der Au vermahnen, zur Unterfertigung des Reverses nach Pöchlarn „herab zukhumben". Ob Seemann diesen Brief im Gefängnisse erhalten hat, ist nicht überliefert, aber eher zu bezweifeln. Aus den übrigen Briefen der städtischen Kommissäre kann man auch nicht entnehmen, ob sie dieses Schreiben an Seemann selbst mit nach St. Peter in der Au gebracht und ihm dieses übergeben haben.

---

70 Ebda. S. 155.
71 Haselbach, Bauernkrieg. Beilage IX. S. 19—21.
72 Ebda. Beil. XVII., S. 31 f.
73 Frieß, Aufstand. S. 174 u. 318.
74 Haselbach, Bauernkrieg. Beil. XXXII, S. 53 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Nachdem den städtischen Abgeordneten in Pöchlarn nach harten Verhandlungen gelungen war, den größten Teil der dort anwesenden Bauernausschüsse zu überreden, daß sie den Revers mit dem Versprechen, die Waffen niederzulegen und nach Hause zu gehen, unterfertigten, haben sie beschlossen, drei Kommissionsmitglieder, nämlich Oswald Hüttendorfer, Georg Herbst und Silvester Pacher, nach St. Peter in der Au zu entsenden, um dort persönlich die Befreiung Seemanns und seiner Tochter aus ihrer Gefangenschaft sowie die Rückgabe des Schlosses zu erreichen. Über dieses Unternehmen haben die genannten städtischen Abgeordneten am 26. Februar 1597 den anderen städtischen Unterhändlern, die zu Verhandlungen wegen Rückgabe des von Aufständischen besetzten Schlosses Persenbeug dorthin gefahren waren, in einem ausführlichen Briefe „in eyl" aus St. Peter in der Au berichtet [75].

Demnach sind sie am 24. Februar 1597 von Pöchlarn aufgebrochen und abends um 9 Uhr im Stifte Seitenstetten angekommen, wo sie „das erste Nachtlager von Pöchlarn aus" gehabt hatten. *„Den andern Morgen als gestert (25. Februar 1597) frue umb 7 Uhr berait in St. Peter in der Au gewest, daselbst in die Herberg einzogen, und nach dem Richter alhie geschickht, Imm gefragt wie wir am füegligsten vor die Paurschafft, die den Herrn Seemann verwachten, mit unserm begern offentlich füerkhomen möchten, der hat alsbalt nachfrag gehalten, zu uns widerkhumben und bericht, das die fürnembisten Paurn, so diesen Handl treiben, gestert nacht zue Iren Häusern, die alle in der nahet, sein heimbgangen und ohne die wir nichts mit den andern richten khönnen. Hierauf haben wir gemelten Richter gebeten, aigene Pothen auf unsere Kosten sobalt nach denen zu schickhen, und zue unss zue erscheinen vermüegen, welches er gethan. Sein drei auss den fürnembsten derselben zue unss gegen Abent khomben, mit denen, was zu diesen sachen dinstlich und tauglich gewest, genugsambe underredtung gepflegt. Nach Anhörung Sye unss beandwort, vor Ir Person wöllen Sye gerne bey den gemainen Paurn das beste thuen. Allein sein die Vier Steyrischen Ambter darbey ebnermassen, so wol als Sye Hoch interresseirt, ohne Vorwissen derselben sye nichts thuen können. Wöllen aber noch heut (26. Februar 1597) in der nacht aigene Potten nach Inen ausschickhen, das sye morgen um acht uhr auch bey Inen alhie seyn sollen. Wann die khomben, sollen wier alßdann vor allen derselben Paurschafft unser begern, des Hern Seemann halber, fürbringen, darauf wir nun mit Verlangen warten. Wie wir aber von obgemelten Paurn, so diesen Abent bey unß gewesen, verstanden, so werden sy hart dahin zu bringen sein, das sy Herrn Seemann ledig lassen, allain Sy haben zuvor Iere vier Abgesante nach Wien, sambt der alten Freyhait, widrumben bey Inen. Jedoch wöllen wier an unsern Fleiß zwahr nichts mindern lassen, wo wir Inn, seinen starken begern nach, auf freyen Fueß bringen möchten. Zu*

[75] Ebda. Beil. LII. S. 85—87.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Im Herrn Seemann wollen unß die Paurn eher nit lassen ehe und zuvor Sye wissen megen, wo wir etwas fruchtbares werden handlen. Herr Seemann aber weiß nunmehr gahr woll, das wir seinetwegen alhie sein. Er wird gar starkh verwacht, man läßt niemands zue Im, felt unß schwer füer, die Zeit vergenlich(!) also mit dem warten hinzubringen." Sie hatten große Zweifel, ob sie in einem, zwei oder drei Tagen von St. Peter in der Au aufbrechen könnten. Daher sollten ihnen fünf oder sechs fürstliche Geleitbriefe mit einem besonderen Boten geschickt werden. Treffe dieser sie in St. Peter in der Au nicht mehr an, sollte er die Geleitbriefe wieder zurück mitnehmen.

Aus diesem Schreiben ist zu entnehmen, daß vier Abgesandte der aufständischen Bauernschaft von St. Peter in der Au ein Schreiben Seemanns, in welchem dieser gebeten hatte, seinen Untertanen die im Jahre 1592 kassierten Freiheiten wieder zurückzugeben, in Wien der n.ö. Regierung übergaben. Ihnen dürfte dann auch das Schreiben des Erzherzog Mathias vom 26. Februar 1597 aus Preßburg in Wien übergeben worden sein[76]. Die Härte der Antwort des Statthalters ist aus deren wörtlicher Wiedergabe besonders kennzeichnend. „Wür Vernemben Zu Ungnädigen Mißfallen, daß Ihr yber all Eur Bißhero erzeigte Straffmeßige vngebühr vnd genedige wahrnung und abmanung, noch auf dato Ihrer Kais. Maj. n.ö. Regimentsrath Wilhelmben Seemann zu Mangern, Gleichsamb Malefizisch in seinem aigenthumblichen Guett in Gefennkhnus vnd vnmenschlicher tractation habt, da Ihr euch billicher Sünde, Gottes vnd der Obrigkheit straff fürchten, ein mahl in Euch selbst Gehen sollet, Sonderlich weill Ihr wüst, daß die cassierten Brief, nit in seiner Handt, vnd Gewalt sein, daß Ihr sie auch von Ihro Kays. Maj. vnd vnnß nit mit Troyen, sonder mit Bitten, Diemuett, vnd Gehorsamb zuerlangen habt, zumal weil Ihr sye mit Recht vnd erkhanndtnus, vnd durch der Kais. Maj. selbst Resolution verlohren, vnd wan Ihr Kais. Maj. vnd wür auch die Gar wider Geben würden, daß es doch nur auß Gnaden vnd Guetten wihlen geschehen müest." Außerdem habe die ganze Bauernschaft auch für sie „bey Christlichen Ehren, thrauen vnd Glauben" zugesagt, auch Herrn Seemann „ledig" zu lassen, sein „Guett" „wider zu restituiern". Geschehe dies nicht, seien sie in „Ihro Maj. vnd aller Völkher recht vnd Straff gefallen". Daher werde ihnen ernstlich befohlen, „das Schloß St. Peter in der Au, alsobaldt" zu räumen und Seemann ledig zu „sprechen" und sie „an seinem Genuegsamben erbitten" zu begnügen. „Habt Ihr alsdann etwaß zu begehrn, von alten vnd Neuen Freyheiten, so bringt das an: wie Eß Gethreuen vnterthanen Gebürth, würdt euch Beschaydt eruolgen." Verharren sie aber weiter in Ungehorsam, „vnd dißer Ew: Aydt vnd Fridtspruch (Revers vom 12. Februar 1597) vnter die Gemaine Pauerschafft, vnd Khunfftig

---

[76] Urbar Bl. 31 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

zum rechten khumben, Vnd euch daryber straff eruolgen müessen, So habt Ihr euch die Schult zu geben."

Michael Peer mußte es zumindest am 11. Februar 1597 gelungen sein, Seemann zu bedeutenden Zugeständnissen zu überreden. An diesem Tage hatte er diesen vor den aufgebrachten Untertanen der Burgherrschaft Steyr unter Anführung des Haager Wirtes Jakob Rauchenberger, der ihn zum Fenster hinaus hängen lassen wollte, zu schützen und zu retten gewußt. Nunmehr hat er von seinem erschütterten adeligen Gefangenen die Ausstellung eines schriftlichen Reverses erreicht, worin der Herrschaftseigentümer seinen eigenen Untertanen das Recht zugebilligt hatte, daß sie mit den Untertanen anderer Herrschaften Bündnisse abschließen durften „vnd er ihnen wieder allen Gewalt, Beystand leisten, ihre Freyheiten ihnen wieder zustellen, und mit den Herrn-Forderungen es ohne Beschwerdte halten wollte" [78]. Trotz dieser schriftlichen Zusicherung ist er doch nicht aus seiner Gefangenschaft entlassen worden, sondern nun forderten die Aufständischen von ihm, dafür Bürgschaft zu leisten. Am 16. Februar 1597 hat Seemann deshalb folgenden Brief an den Rat von Steyr geschrieben: „Ich bitte die Herren um Gottes Willen, sie wollen mich meines Jammers und Elends, so viel annehmen, und ein paar Gesandte zu der Bauerschafft abfertigen, und Fleiß anwenden, ob sie mich gegen der Herrn Bürgschafft und Fürstandt auf freyen Fuß sammt den Meinigen liesen; Ich will mich dargegen wieder ad sufficientam obligiren, und solche Freundschafft und Wolthat die Zeit meines Lebens verschulden: Bitt um Gottes Willen, mich nicht zu lassen; eilender Hülff erwartend." In einem weiteren Schreiben nach Steyr hat er seine Bitte wiederholt: „bitt nochmahlen um Gottes Willen, die Herren wollen mich ausbürgen, und da es je nicht anderst seyn kan, doch nur auf Widerstellung; Ich verdien es die Zeit meines Lebens." Demnach hat sich auch der Rat der Stadt Steyr bei den Aufständischen um die Befreiung Seemanns bemüht, weshalb dieser später als n.ö. Regimentsrat und später als Hofkammerpräsident immer der Stadt Steyr wohlgesonnen geblieben ist und sich für ihre nachbarliche Hilfe immer dankbar erwiesen hat. Preuenhueber berichtet darüber: „Auch zu Bezeigung einer Affection, als ihm etlich Jahr hernach ein Sohn gebohren worden, (dieser dürfte aber bald wieder gestorben sein) den Rath zu Steyr zu Gevattern gebeten; Und ist also biß an sein Ende (1619) in guter vertraulicher Nachbarschafft und Correspondenz mit gemeiner Stadt gestanden."

Doch erst den drei Abgeordneten des vierten Standes in Österreich unter der Enns ist es nach langen, zähen Verhandlungen gelungen, die Entlassung Seemanns und seiner Tochter aus ihrer Haft im eigenen Schlosse und die Übergabe des geplünderten Hauses

---

[77] Ebda. Bl. 31 f.

[78] Preuenhueber, Annales. S. 316 f.; Ernst Kammerhofer, Steyr und die oberösterreichischen Bauernunruhen. Wien. phil. Diss. 1949. S. 144.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

durch die Aufständischen zu erreichen. Zu den vier Tage dauernden Verhandlungen waren immer mehr Bauern nach St. Peter in der Au gekommen, deren Wortführer neben Michael Peer auch noch der Untertan des Stiftes Seitenstetten Sebastian Schachermayr war. Erst nachdem die städtischen Kommissäre mit Eid zugesagt hatten, daß allen Untertanen ihre alten Rechte und Freiheiten zurückgegeben werden und sich Abt Christoph Held von Seitenstetten für diese Zusage der Unterhändler als Bürge für Seemann verpflichtet hatte, ist dieser aus seiner Haft entlassen worden. Dieser war so streng bewacht worden, daß nicht einmal den städtischen Unterhändlern gestattet wurde, mit dem Gefangenen zu sprechen.

In einem Schreiben vom 1. März 1597 [79] haben diese aus Ybbs an der Donau den kaiserlichen Kommissären der oberen Landstände von Österreich unter der Enns berichtet: „... *sobald wir die burger und paurschaft zu Pechlarn zur Ruhe und von dar nach Haus bracht, unsern abzug nach St. Peter genumen. Wir haben zwar die sach daselbst mit Herrn Seemann und den seinigen sehr gefährlich angetroffen, die aufgestandene paurschaft war in großer anzahl da, die haben den marckht, schlos und das zimmer des Herrn Seemann besonders verwacht. Wir haben uns bis in den vierten tag daselbst aufgehalten, tag und nacht mit ihnen also starckh tractiret, das sy demnach das schlos St. Peter nit allein abtretten, sondern auch herrn Seemann(!) und alle seinigen uns auf freyen fues gestellt, wie er dann sambt seiner tochter und gesindt jez bey uns ist. Das glaidt haben die burger und paurschaft angenohmen auch den revers aus villen pfarren daselbst gefertigt.*"

Auch dem Bauernobersten Hans Markgraber haben die städtischen Kommissäre am 1. März 1597 [80] aus Persenbeug geschrieben: „Sovil nun den Herrn Seemann belangt, haben wir denselben mit der Paurschafft daselben gueten bewilligung und hinausgebung des landtsfürstlichen Glaidts frei und ledig gemacht, Wie Ir dann sein Person an gestern bey unnß gesehen und steet die sachen, sein und seiner underthanen wegen in gueter Rueh." Bei dieser Gelegenheit haben sie ihn auch gemahnt, „er möge mit dem Spil als Trumel und Pfeiffen, auch fendl," also von seiner „Kriegspielerei", ablassen und lieber die Beschwerden der Bauern sammeln und baldigst der vorgesehenen Beschwerdekommission vorbringen. Am 6. März 1597 [81] hat „die ganze Versamblung der Paurschafft daselbsten, Obrist und Haubtleuth" den ständischen Unterhändlern geantwortet, daß der Prior von Gaming das fürstliche Geleit nicht geachtet habe und „auch etliche unsere mit Consorten geschlagen und aufn todt verwundt" worden seien. Markgraber ziehe daher mit dem hellen Haufen in das Erlauftal. Die städtischen Unterhändler sind daraufhin eilends gegen Gaming gezogen und haben am 14. März 1597 [82]

---

[79] Frieß, Aufstand. S. 324 f.
[80] Haselbach, Bauernkrieg, Beil. LXIX, S. 113.
[81] Ebda. Beil. LXXVIII, S. 125.
[82] Ebda. Beil. LXXXVIII, S. 145.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

in Scheibbs wiederum zwischen der Bauernschaft und dem Prior von Gaming Frieden gestiftet.

Während ein Teil der Bauernhaufen nach Lilienfeld weitergezogen war, wo das Zisterzienserstift am 18. März 1597 [83] erobert und geplündert worden ist, ist Markgraber wieder nach Ulmerfeld zurückgekehrt. Am 25. März 1597 [84] sind dann zahlreiche Flüchtlinge aus dem Viertel ober dem Manhartsberg zu Markgraber gestoßen und haben ihm und seiner Umgebung über die fürchterlichen Greueltaten der „schwarzen Reiter" des Generalobersten Morakhsy und dessen furchtbare Strafjustiz berichtet. Viele Orte sind von dessen Söldnern niedergebrannt worden, zahlreiche Bauern sind an den nächsten Bäumen aufgehängt worden, den meisten aber, ob sie aufständisch waren oder friedfertig, sind Nasen und Ohren abgeschnitten worden. Der Landesstatthalter Erzherzog Mathias hat außerdem selbst befohlen: „etlichen die es wohl verdienen, die finger oder gar die recht Hand abzustuzen, sonderlich welche wider das glaidt gehandelt, dann dasselb wird sye mehrer als die nasen schröckhen, weil sie hernach zu keiner arbeit tauglich seyn." Diese unerhörten Grausamkeiten, die von einem späteren „christlichen" Kaiser persönlich angeordnet worden waren, haben verständlicherweise die Bauernschaft und ihre Anführer nicht nur in furchtbaren Schrecken versetzt, sondern sie auch zutiefst erregt. Daraufhin sind viele Bauern, die bereits nach Unterzeichnung des Friedensreverses der städtischen Unterhändler nach Hause gegangen waren, wieder durch Ansage neuerdings zum Aufstand und zur Verteidigung aufgeboten worden. Die neuen Bauernhaufen sind nach St. Pölten gezogen und haben diese Stadt am 5. April 1597 belagert. Aber schon in der Osternacht, am 6. April 1597, hat Graf Mathias Thurn, ein Offizier Morakhsys, den „hellen Haufen" der Bauern um 2 Uhr früh mit zwei Cornetten Reitern angegriffen, woraufhin die überraschten Belagerer einen überstürzten Rückzug angetreten haben, der aber bald in eine wilde Flucht ausgeartet ist. Die Niederlage der Bauern bei St. Pölten war so vernichtend, daß die erschrockenen Kämpfer ihre Waffen weggeworfen und schließlich sogar ihre eigenen Anführer den Söldnern Morakhsys ausgeliefert oder verraten haben, obwohl viele von ihnen sich trotzdem vor einer grauenhaften Verstümmelung oder gar vor dem Tode nicht retten konnten.

Am 5. April 1597, als die Bauernhaufen die Stadt St. Pölten zu belagern begonnen hatten, ist folgender Befehl Kaiser Rudolfs II. aus Wien an Seemann ergangen, der nicht nur die gefährliche Lage der Obrigkeiten, sondern auch die Härte der kaiserlichen Regierung erkennen läßt [85]. *„Demnach über alle gesuchte guettige mitl die poßhafftig paurschafft nit zu stillen, sondern der ernst gebraucht werden mueß derhalben und zu erhaltung Gottes ordnung,*

[83] Frieß, Aufstand. S. 211 f.
[84] Ebda. S. 344.
[85] Ebda. S. 357 f.; Urbar, Bl. 28 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

schutz der obrigkheit, rettung des adles(!) und alt hergebrachten gerechtigkheit, so ist hiemit unnser gnedigister bevelch an dich und wöllen, daß du (wie dann hinneben absonderlich auch jedem auferlegt worden) so starkh du zu roß und fueß aufkhommen khannst, alsbalt eylens aufsuezst, unnßerm khaißerlichen general und den bey im habenden khruegsvolkh auf Khrembs und St. Pölten gewüß zueziehest und die rebellen an leib und leben, mit fewer undt schwert ihrem verdienen nach ohne verschonung straffen und verfolgen helffest, du und ain jeder auch sein Hauß bestellest, weib und khinder an sichern orth flechest(!) und solche fuersehung thuest, wo diese unterthanen von heusern den rebellen zulauffen, daß jeder landtmann und nachbar dem andern dieselben aufruehig wecklaufen, dörffer, sye gehören wem sye wöllen, antzündte, verprenen, weib und khündt weckfüern, und damit ain ernst zaige, daß die unterthanen erkhennen, sye hierin unrecht und schaden selbst muettwillig gethan undt gesuecht haben; doch zuvor du und ain jeder landtmann seine underthanen darvor treulich wahren und zue hauß zuebleiben vermahne mit vertröstung, daß innen zu hauß nichts geschehen, sye allen schutz und sicherheit haben sollen!" Dieser Befehl ist in einem Urbar der Herrschaft St. Peter in der Au aus dem Jahre 1709 abgeschrieben worden, doch dürfte sich Seemann im April 1597 nicht in seinem gestürmten und ausgeplünderten Schloß aufgehalten haben, da er nach seiner Befreiung durch die städtischen Unterhändler mit diesen nach Ybbs gereist war. Nachdem die Truppen des Generalobersten Morakhsy am 6. April 1597 vor St. Pölten den hellen Haufen der Bauern des Viertels ober dem Wienerwald vernichtend geschlagen hatten, haben auch die Landherren, somit auch Seemann, dem Befehle des Kaisers nicht mehr Folge leisten müssen.

Nach der Bauernniederlage bei St. Pölten hat Generaloberst Morakhsy sein Standgericht, das bis 4. April 1597 durch seine Todes- und Bluturteile im Viertel ober dem Manhartsberg Schrecken und Entsetzen verbreitet hatte, seinen schreckenerregenden Weg — an dem es mit an Bäumen aufgehängten Bauern (die nach einem grausamen Ausdrucke jener Zeit „die Birnen hüten" mußten), aufgesteckten Köpfen und Körperteilen, oft lebendig gevierteilter Menschen, abgehackten und an Prangersäulen angenagelten Händen eine furchtbare Spur hinterlassen hatte — in das Viertel ober dem Wienerwald angetreten. Am 10. April 1597 haben die „peinlichen" Verhöre und die Urteilsvollstreckungen in Kilb südlich des Stiftes Melk begonnen[86]. Am 14. April war das Standgericht zu Wieselburg bei Weinzierl, am 17. April in Perwarth, wo bemerkenswerterweise eine Strafe zu „ewiger Dienstbarkeit" (Leibeigenschaft) verhängt worden ist — ein Beweis, daß im 16. Jahrhundert in Österreich unter der Enns keine Leibeigenschaft mehr vorkam, es sei denn als schwere Strafe — am 19. April in Ulmerfeld und am

[86] Frieß, Aufstand. S. 233.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

24. April 1597 [87] in Seitenstetten. Trotz Fürbitte des Abtes Christoph Held ist der Bauernführer Sebastian Schachermayr, ein Untertan des Benediktinerstiftes, aufgehängt worden. In Seitenstetten sind auch mehrere Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au zu hartem Gefängnis und zu schwerer Arbeit in den Stadtgräben von Wien verurteilt worden [88]. Die beiden Anführer der Untertanen von Seemanns Herrschaft St. Peter in der Au, Michael Peer und Wolf Toberleitner [89], waren damals wohl noch flüchtig. Sie sind später durch Verrat in Gefangenschaft geraten und in das Landgericht der Burg Enns eingeliefert worden [90]. Von Enns ist Michael Peer am 24. April 1597 nach Wien „inns Khayßers Ambtshauß" [91] mit 20 anderen Gefangenen, vorwiegend Bauernführern, überstellt worden. Diese sind wahrscheinlich vom Wiener Stadtgericht verurteilt worden.

Generaloberst Morakhsy ist mit seinem Standgericht von Seitenstetten nach Waidhofen an der Ybbs weiter gezogen, wo am 27. April 1597 nur ein Todesurteil gefällt und vollzogen worden ist, mehrere Bauern aber mit dem Verlust der rechten Hand und mit Gefängnis bestraft worden sind [92]. Am gleichen Tage sind im Schloß von Waidhofen auch Georg Nußbaumber, Georg Schwaighoffer, Bartolome Prehoffer und Peter Teuffenbeckh [93] als Gesandte und Gewalthaber der Untertanen von St. Peter in der Au vor dem Generaloberst erschienen und haben vor ihm einen Revers unterfertigt. Dabei haben sie gelobt: „sich vor Vngehorsamb hinfort zu hietten." Es fällt auf, daß unter diesen vier Gewalthabern der Untertanen Seemanns zwei zu finden sind, die schon im Jahre 1592 „von der Ersten Huldigung (20. November 1586) an, Ihr Glüb Gehalten, vnd Gehorsamb gewest sein" [94], nämlich Georg Nußbaumber und Bartolome Prehofer, während Peter Teuffenbeckh ein Sohn des „Gillig Teiffenbeckh" gewesen sein dürfte, welcher ebenfalls nicht aufrührerisch gewesen war. In der Liste der Untertanen, die am 7. Juni 1592 verzeichnet worden war, kommt ein Schwaighoffer überhaupt nicht vor, obwohl in der Katastralgemeinde St. Michael ein Schwaighof unter Nr. 165 [95] zur Herrschaft St. Peter in der Au gedient hatte. Vielleicht war Georg Schwaighoffer im Jahre 1592 noch minderjährig und ist er auch im Jahre 1597 durch besondere Verhältnisse nicht in den Aufstand Michael Peers geraten.

Diese vier Gewalthaber der Untertanen von St. Peter in der Au

---

[87] Ebda. S. 235.
[88] Ebda. S. 237.
[89] Urbar. Bl. 12.
[90] Frieß, Aufstand S. 229.
[91] Ebda. S. 365; Fuggerische Relationen. Nationalbibliothek. Handschrift 8970. Bl. 599.
[92] Frieß, Aufstand. S. 237.
[93] Ebda. S. 237; Urbar Bl. 23.
[94] Ebda. Bl. 21.
[95] Bezirksgericht St. Peter in der Au. Index alter Grundbücher. Nr. 18, 3. fol. 212.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

haben *„mit wahren Aydt, für Vnnß Selbst vnd Anstatt obernannten Ganzen Gemain vnd Herrschaft Angelobt“ zu „Bekhennen, Geloben vnd zue sagen“ „Chraft Vnnßers habenden Gwalt, daß weder Jetzt noch khonnfftig ain oder der Ander derselben Gemain vnd Herrschafft wider die Röm. Kais. Maj., Vnnsers allergenedigsten Herrn, oder derselben nachgesezten Landtsfürstlichen Gubernatorn noch vnnsern Aigenthomblichen Herrn Vnd Grundtobrigkheit Bey Verliehrung vnnßerer Haab vnd Güetter, auch Leibs vnd Lebens nicht mehr aufstehen, ainige Waffen begreiffen oder ander Weeg rebelisirn, Vngehorsamb erzaigen vnd vnnß finden werten lassen, auch die wissentlichen vnd konfftig namhaft gemachten Rädlfürer anzaigen und stellen, So woll auch all vnnßere Oberwehren Pixen, Spieß vnd Hellebardten, zuhandten vnnßerer Obrigkheit, alßbalt vnweigerlich Niderlegen wollen, sondern Ir vnd allezeith, Gegen Höchst Gedachter Ihrer Röm: Kays: Mayj: etc. vnd derselben nachgesezten Obrigkheit, wie obgemelt, Gehorsamb, Getreu, vnd allezeit Gewertig finden vnd erzaigen werden“* [96].

Aufschlußreich ist auch der Schluß der Unterwerfungsurkunde vom 27. April 1597, denn das Versprechen der Gewalthaber von Seemanns Untertanen ist gegenüber dem Gerichtsherrn des kaiserlichen Standgerichtes geleistet worden und weder gegenüber Wilhelm Seemann als Herrschaftseigentümer noch gegenüber dem Landesstatthalter von Österreich Erzherzog Mathias. Er lautet: *„Dessen zur wahren Vrkhundt haben wür obgemelte, dem Wolgebornen Herrn, Herrn Wenzelau Märkhsy von Neßkhau, Freyherrn zu und auf Litschau, Röm. Kays. Mayj. Hof-Kriegsrath, vnd Besteltten Generall Obristen, in Österreich vnter der Ennß, über das obernenter Ganzen Gemain vnd Herrschafft Angelobt, solches alles wahr vnd Vest Zuhalten, vnd auf dißen revers vnnßere Gewehnliche Bedtschafft, hiefür gedruckht.“* Ob die vier „Gewalthaber“ eigene Siegel besassen oder ob sie unter „vnnßere Gewehnliche Bedtschafft“ ein Siegel der Gemeine der Untertanen von St. Peter in der Au unter diesen Revers gedrückt haben, ist nicht deutlich zu erkennen. Es dürfte sich aber doch um eine „Bedtschaft obernenter Ganzen Gemain vnd Herrschafft“ gehandelt haben, die sie vielleicht wieder erhalten hatte, denn im Jahre 1589 hatte der Abt von Seitenstetten sein Siegel auf den Revers der Untertanen von St. Peter in der Au drücken müssen, weil die Petschaft ihrer Gemeine vom Herrschaftseigentümer Wilhelm Seemann abgenommen worden war.

Der Revers vom 27. April 1597 von Waidhofen an der Ybbs mußte von Generaloberst Moraksy aber nicht sehr rasch zur n.ö. Regierung in Wien geschickt worden sein, denn Erzherzog Mathias hat am 31. April 1597 [97] als Statthalter von Österreich unter der Enns die Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au „zur Pur-

---

[96] Urbar Bl. 23.
[97] Ebda. Bl. 24 f.; Frieß, Aufstand S. 361.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gation Ihres Gebrauchten Hochstraffmeßigen Vnfuegs halber nach Wienn erfordert". Da sie sich *„Vnter Jüngst verloffenen Bauern Aufstandt mehr alß Andere Rebellische, gegen der röm. Kays., May., n.ö. Regiments Rath, Vnnsern Getreuen Lieben Herrn Wilhelmben Seemann von Mangern zu St. Peter in der Au, alß Erb-Herrn vnd von Gott ordentlich fürgesetzten Obrigkheit, wider alle Recht, Ganz Vnchristlicher, Landtfrit brüchig: weiß gehandlet"*, habe der Erzherzog *„mit höchster Befrembtung Vnd Vngnedigen Mießfahlen vernemben miessen." „Darumben dann Euch dem Verbrechen nach, die Gebührliche Straff Beuorstehet, da Ihr euch anderst des geiebten Vnfuegs nit Zurecht entschuldig(en) Vnd Burgiern werdet, vnd solche Sachen anzuhören vnd zu entschayden, Beuelchen von Ihrer Kays. Mayj. weegen wür euch hiemit Ernnstlich vnd wollen daß Ihr von dato yber Vierzehen Tag Gewißlichen alhier Zur Verhör für die N.Ö. R(egierung) vnd thuung Eu(rer) Purgation stellet. vnd khaines weegs außbleibet."* Die Untertanen von St. Peter in der Au hätten ihre Obrigkeit Wilhelm Seemann und seine Bürgen im Februar 1597 *„hochsträflich zur heraußgebung Vnbillicher Reuerß vnd Verschreibung genöttiget"*, welche jedoch *„Bey der n.ö. R(egierung) aufgerichten und Geferttigten Vertrag vnd vorhandenen Betzetl" „straks zuwider" seien.* Bei diesem Vertrag und Betzetl, der bei der n.ö. Regierung vorhanden war, dürfte es sich um den Revers vom 7. Juni 1592, in dem sich die Untertanen von St. Peter in der Au mit Herrn Seemann *„an Aydtsstatt, Ja bey Leibs vnd Lebensstraff, auch Verlust Ehr, Guetts vnd Bluets, verschriben und verbunden Gehabt"*. Diesen Unterwerfungsvertrag hatten sie aber durch ihren Aufstand gegen die Herrschaft *„in Windt geschlagen"*. Daher hat ihnen Erzherzog Matthias am 30. April 1597 *„nochmallen alles Ernsts, vnd Bey Leib vnd Guett straff" befohlen,* daß sie die vom gefangenen Seemann erzwungenen Reverse *„alßbalt vnd vnuerzogenlich zu der N.Ö. Regierung herabschickhen, Vnd damit nit Verziehen"*.

Noch vor dem 14. Mai 1597, an dem sich die Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au nach Wien *„zum verhör für die N.Ö. Regierung vnd thuung ihrer purgation"* stellen und keineswegs ausbleiben sollten, haben sie Erzherzog Mathias ihr *„gehorsambist entschuldigung undt abbetschreiben" „nach Wienn yberschickht"* [98]. Der fürstlichen Durchlaucht *„an ein gantz gemain der herrschafft St. Peter Seemanische unterthanen erforderungsbevelch vnnß auf Wien zur purgation unnßers layder Gott seys geclagt begangens verbrechens, der belegerung, blinderung des schloß St. Peter vnd gefenckhlicher enthaltung unßer gnedigen Herrn, des Herrn Seemanns, halber zu stellen, haben wir zwar mit gehorsambister reverenz doch mit sondern schröckhen und höchster betriebnuß empfangen und ablösunt vernomben. Wann wür dan nunmehr in unser gewißen layder die sach alzuhoch straffmessig und unverand-*

[98] Ebda. S. 366 ff.; Urbar Bl. 25 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wortlich befinden, daß wür hieran wider Gott, die Röm. khays. Maytt., Eur Fürstl. Durchl. alß vnnser allergnedigiste landtsfürstliche obrigkhait mißhandelt, daneben auch vnnßern grundtherrn, den Herrn Seeman, vnverdienter sachen so hoch belaydiget haben, daß wür vnnß deren fürgeloffenen handlungen zu recht genueg nit zu purgiern getrauen, sondern allein umb gnedige verzeichung und landtshuldtigung zu bitten verursacht werden, so bitten wir Eur Fürstl. Durchl. umb Gotteswellen, die wollen vnnß die erscheinung zum purgation recht nachvolgender ursachen halber genedigist erlassen:

Erstlichen, daß wür einfaltig armbe leuth bey kopfabschlagen und abprennung unnßerer heußer durch etlicher rädlführer, derer zwen allbereit zu Wien gefangen ligen, alß Michael Perr, Wolf Toberleithner, Hännsl Seidl vnd Matteus Gäßler, aufgemanet und zum Margraber Obristen zu erscheinen so ernstlich angestrengt worden, daß wür erscheinen mußten.

Zum anderten hat unnß gemelter Margraber ain general am Ibbsfelt fürgelesen, darin gestanden, wie er und alle haubtleuth wie auch zumall alle paurn, so zu erhaltung der alten gerechtigkhait sich zusamben versamblet hetten, voglfrey gesprochen sein sollen, vnd weillen gleich darzumall vnnßer gnediger Herr, der Herr Seeman mit vier gutschywägen vnd ettlichen reyttern auf St. Peter zuegezogen, ist unter der gemain ein geschwätz aufkhomen, er Herr Seeman, werde die im verleßenen generall betrotte straff ins werkh ziechen, vnnßern obristen vnd heybter gefangenemben und ybel mit vnnß vmbgehen.

Zum dritten, so hat gleich daß unglückh den herrn burggrafen von Steyr in der paurnhandt gebracht, welchen sy gefangen und wegen den zwayen zu Steyr enthaubten unterthanen also ein tag ettlich mit ihnen geführt haben, der soll nun unter andern dißen enthaubten zwen unterthanen halber alle schuldt auf unnßern gnedigen Herrn, dem Herrn Seeman, gelegt haben, daherr die gemain so strackh(!) auf ihn erbittert worden, daß sy alßbalt im Herrn Seeman zu yberziechen beschlossen, welches layder also beschechen und ein ybeln außgang genomben, alß wür zwar verhofft vnd in vnßern sinn genumben haben.

Zum vuertten, so seyn vnnß die 4 ämbter Steyrer herrschafft so strackh in ohrn gelegen und so heftig angehalten, weill Herr Seeman zwey Jahr im (!) ihrem mit der Kays. Mayj. streuttigen handlungen commißari geweßen und sye dahin bereden wollen, anstatt anzunemben und sye gewißlichen dafür gehalten, daß er Herr Seeman solche alte freyheiten bey ihm haben oder ja zum weeg bringen khündte, daß wür in so lang gefenckhlichen enthalten sollen, biß er dieselbe dargebe. Wie dann diße vier ämbter gegen den fromben herrn am meisten gewuettet vnd getobet, auch gar ainen khleinen gestandten, daß sye in Herrn Seeman am freytag nach der Äschermüttwochen durch unchristliches Gotteslestern reißen vnd

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wuetten N. Rauchbergers, so aber seithero auch entschlaffen, nit zum fenster hinauß gehänckht haben.

Fünnften. damit nun der leydige Satan sein spill gantz mache, sein wür durch diß der Steyrischen unterthanen begehrn alter freyheiten auch dahin gerathen vnd durch trüb vnnßerer im anfang benendten rädlfuehrer in diße gedanckhen gefallen, daß ierzt rechte zeitt vnd gelegenheit vorhanndten wehre, auch vnnßer gehabte aber noch vor fünff jahren zerschnittene freyheitten widerumb zuverneuern begehrn. Sein also in dißem schwurbl dahin geratten, daß wier vnnßer vor der löbl. N.Ö. reg. vnnßerm gnedigen herrn gethane aydspflicht vnd darüber erlegts geferttigts revers gantz vergessen vnd nicht in acht genomben, sondern mehr wohlgedachten Herrn Seeman zu einem revers vnd letzlichen zur pürg verschreibung gezwungen haben.

Weilln wier aber solche alberaith zu handen des Herrn General-Obristen und den khays. Herrn commissarien handten erlegt, und als wider in den alten standt gebracht, darüber auch von neuen den Herrn General-Obristen angelübt und vnß reversiert, solches auch die zeit vnnßers lebens zu halten gedenckhen, so bitten wier Eur. Fürstl. Durchl. allervnterthenigist gehorsambst vnd vm Gottes willen, die wellen vnnß alles vnd jedes, waß wir auß angeregten verursachungen wider Gott, die Röm. Kays. Mayt., Eur Fürstl. Durchl. alß landsfürstliche obrigkeit, dann auch wider vnnßern gnedigen Herrn, den Herrn Seeman, gesündiget und müeßgehandlet, auß gnaden verzeichen vnd vergeben, das Purgationsrecht, welches wür außzustehen vnnß nicht getrauen, ab- vnd einzustehlen vnd vnß noch lenger im lande bey Hauß vnd dnnßern armen weib vnd kindlein wonnen vnd verbleiben lassen mit diesem gehorsambisten erbitten, daß wür vnnßern genedigen hochbelaydigten Herrn ain offentlich abbet thuen, allen schuldigen gehorsamb vermög der vor der N.Öst. reg. vormals aufgerichten verträg bey geschwornen aydt laisten vns nie mehr zu ewigen zeitten darwider handlen sollen noch wollen alß bey straff des monnaydts vnd verlust leibs vnd lebens, haab, guets vnd bluets.

Dessen würdt der barmhertzig Gott, so khain bueßfertigen sünder, wenn er sich erkhenet vnd vmbkhert hat außgeschlagen, ein reicher belonner sein, vnd wür wollens vmb Euer Fürstl. Durchl. mit vnnßern empsigen gebett vm dero langes leben vnd gluckliche regierung allerunterthenigist vnd gehorsambist verdienen in allertiefster diemuth vnnß gehorsambist befelchent.

N. vndt N. einer armben paurschafft
vnter der Herrschafft St. Peter seßhaffte
erwelte vnd gevolmechtige ausschüß"

Erzherzog Mathias hat es anscheinend bei diesem Abbittschreiben belassen und auf die Erfüllung seines Befehles vom 30. April 1597 nicht mehr bestanden. Doch ihm sind die vielen Ermordungen von Bauern im Waldviertel und bei St. Pölten durch die schwarzen

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Reiter Moraksys sowie die vollzogenen Todesurteile durch des Generalobersten Standgericht immer noch nicht genug gewesen. Er hat außerdem befohlen, die nach Wien eingelieferten Bauernführer nach ihrem Todesurteile nicht bloß in Wien, sondern auch in anderen Städten und Märkten der Viertel ober dem Manhartsberg und dem Wienerwald hinrichten zu lassen. Die Verurteilten sollten in jenen Orten hingerichtet werden, aus denen sie stammten oder die der Schauplatz ihrer aufrührerischer Betätigung gewesen waren [99]). Wann Michael Peer und sein Schwager Wolf Toberleitner in St. Peter in der Au hingerichtet, ihre Höfe geplündert, ihr Vieh, Getreide und übrigen Fahrnisse weggeführt, sodann die Häuser „in Grundt abprendt" und auf den Brandstätten Galgen errichtet worden sind, ist nicht überliefert worden [100]. Wenn die Hinrichtung der beiden schon in der ersten Maihälfte vollzogen worden sein sollte, ist das Abbittschreiben der Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au an Erzherzog Mathias, das wohl in der ersten Maihälfte des Jahres 1597 nach Wien geschickt worden ist, noch besser zu verstehen, vor allem die große Angst, die es verrät.

Der Herrschaftsinhaber Wilhelm Seemann dürfte aber erst im Monate September 1597 wieder nach St. Peter in der Au zurückgekehrt sein, denn erst am 1. Oktober 1597 ist dort der Revers über die *„Punkten vndt Articl, welchermassen sich der Herrschaft St. Peter zugehörige Unterthanen Bey Ihren gn. Herrn dem Herrn Seemann Außgesündt haben"* [101]. Demnach sind am 30. September 1597 diese Untertanen im Schloß St. Peter in der Au erschienen und haben mit dem Herrschaftseigentümer in *„Müntlicher Abredt"* verhandelt *„vnnd Fueßfall, wegen der an Ihrer Obrigkheit, den Herrn Seemann geüebten Vnchristlichen Gwalt, Belegerung, Vnd Blinderung, Auch gefennkhlicher enthaltung"* getan. Damit haben sich alle Untertanen, sowohl die Hofämter, als auch die zwei „Ainschichtigen Fuxeder- und Körmüllner"-Ämter mit ihrer Grundherrschaft ausgesöhnt.

Seemann hat bei dieser mündlichen Abrede am 1. Oktober 1597 erklärt:

1. *„Begehrt Er von den Unterthanen, daß Sye Ihr Vnrecht vnd Mießhandlung, Schrüfftlichen Vnter deren Außschuß ferttigung ybergeben Vnd abbitten, Inmassen von ander Heerschafften Vnterthanen auch beschehen."* Diese schriftliche Abbitte der Untertanen an Seemann selbst ist nicht erhalten.

2. *„daß Sye auf der Fürstl. Durchl. Citation, zum Purgation recht nach Wien Ihre Verandtworttung vnter Gemelter ausschüß ferttigung yberreichen lassen."* Nach dieser Bedingung müßte das vorerwähnte Abbittschreiben der Untertanen der Herrschaft St. Peter in der Au erst nach dem 1. Oktober 1597 geschrieben und nach

---

[99] Frieß, Aufstand S. 240.
[100] Urbar Bl. 12.
[101] Ebda. Bl. 27 f.; Frieß, Aufstand S. 369.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wien an die n.ö. Regierung geschickt worden sein? Dann dürften Michael Peer und Wolf Toberleitner auch erst später in St. Peter in der Au hingerichtet worden sein, was wahrscheinlicher sein dürfte, weil Peer erst am 24. April 1597 in Wien *„Inns Khayßers Ambtshauß gelüfert worden“* [102] ist. Wenn man die Verhöre und Verhandlungen in Wien berücksichtigt, die vor dem Wiener Stadtgericht länger als vor dem Standgericht Morakhsys gedauert haben werden, dann wären Peer und Toberleitner wohl erst im Juni oder Juli 1597 in St. Peter in der Au hingerichtet worden sein.

3. *„das sy sich als verursacher, dißer Belegerung, Blinderung vnd Gefenkhnuß, In dem Sye zum Obristen (Markgraber) vmb Hilff Geschickht vnd frembt Volkh alher gebracht haben, Vmb die erlittenen schäden vergleichen, vnd ain Tausent Gulden in zehen Jahr, nach, vnd nach, vnd also Jährlich 100 f. erlegen vnd bezahlen sollen.“*

4. *„daß Sye die vnterthanen Vnd Ihre nachkhomben zur Straff, vnd Ewig Gedechtnuß Jährlichen am Lichtmeßtag, daran Sye d(a)ß Schloß zubelegern angefangen, samt Ihren Knechten vnd Söhnen, was doch yber funfczehen Jahr ist, ohne Wehr, allain mit weissen Stäblein, zwischen den zwayen Schloß Thöern, ausser der Pruckhen erscheinen, Vnd Jährlichen Ihr Müeßhandlung und Gebrauchten Gewalt vnd unrecht bekhennen, vnd vmb Genad vnd Schuz bitten.“*

Diese „jährliche Abbitte der Bauern“, wie dieser Vorgang bezeichnet wurde, geschah durch ein Vierteljahrtausend bis zum Jahre 1848 und hat erst mit der bäuerlichen Grundentlastung und damit auch der Grundherrschaft ihr Ende gefunden [103]. Diese jährliche Abbitte ist in St. Peter in der Au ein Rechtsbrauch geworden. In der Vormärzzeit des 19. Jahrhunderts mußten die Nachkommen der zur Herrschaft St. Peter in der Au gehörigen Untertanen zwar nicht mehr am Lichtmeßtage (2. Februar) vor dem Schlosse erscheinen, sondern dieser Rechtsbrauch ist zu einem besonderen Brauchtum am 1. Mai geworden. An diesem Tage versammelten sich vor dem Schloßtor in St. Peter in der Au die Vorsteher von Markt und Dorf St. Peter in der Au, Bubendorf, der Pfarre St. Johann am Engstetten, von Meilersdorf und der Pfarre Wolfsbach, die vor der Aufhebung der Grundherrschaft zur Pflegherrschaft St. Peter in der Au gehörten, samt Schullehrer und Schuljugend und baten untertänigst um Einlaß. Der Pfleger der Herrschaft öffnete in Abwesenheit des Schloßherrn als Obrigkeit die Fenster und fragte die Erschienenen um die Ursache ihrer Bitte. Diese antworteten daraufhin, daß sie dem herkömmlichen Gebrauche gemäß der Herrschaft ihre gewöhnliche Abbitte vorzutragen haben. Auf diese Antwort hin wurden sie in das Schloß eingelassen und in den großen Saal geführt. Dort wurden sie vom Herrschaftsinhaber empfangen und der

---

[102] Ebda. S. 365; Relationen Bl. 599.
[103] Frieß, Aufstand S. 242.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

erste Vorsteher der in der Pflegherrschaft vereinigten Gemeinden schilderte die Ereignisse des Bauernaufstandes im Jahre 1597 mit der Plünderung des Schlosses und warnte die aufgestellte Schuljugend vor ähnlichen Übertretungen der Untertanspflichten. Schließlich bat er die hohe Obrigkeit um Verzeihung für die an ihren Vorfahren begangene Freveltat. Dann übergab er dem Schloßherrn das Schwert, das der Rebellenführer — es war dies Michael Peer — getragen haben soll und das im Schlosse St. Peter in der Au aufbewahrt worden war. Zu diesem Zwecke war das Schwert am Vortage des 1. Mai vom Ortsvorsteher vom Schlosse ausgeliehen worden und es wurde nach der Überreichung an die Obrigkeit von dieser wieder auf ein Jahr aufbewahrt [104]. Dieser letzte Vorgang dürfte auf die weitere Bedingung Seemanns für die Aussöhnung mit seinen Untertanen zurückzuführen sein, wie aus dem weiteren Wortlaut des Reverses vom 1. Oktober 1597 zu folgern ist:

„Nach dem Sye den Herrn Seeman, nit allein sein Rüst-Camer, sambt der fahrnuß geblindert, sondern auch seiner Seitenwehr beraubt, darneben auch ain ansechliche alte vergülte Ritters wehr vnd tollich auß seinen(!) Zimer genumben, vnd also ganz wöhrloß gemacht.

daß Sye Jährlichen Im (Seeman) vnd seinen Erben vnd nachkhomben Ain vergulte wehr sambt dem Tolch, in ainer Sambten Schayden, oder in Sunst ain Püxen oder wehr, die Er oder seine nachkhomben selbst bestellen Vnd machen lassen möchten, Vnd fünffzehen Gulden wohl werth sey, doch daryber nit, Praesentiern, ind also hinfürdann Ihren Gehorsamb erzeigen, da durch sye vnd Ihre nachkhomen solcher Unchristlichen That und Mißhandlung erindern, vor dergleichen Sündt vnd Laster sich hüetten, Vnd hinfordann in Gehorsamb verbleiben mechten."

Die Übergabe des Schwertes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat gewiß in der jährlichen Übergabe einer kunstvollen Waffe im Werte von 15 Gulden ihre Ursache gehabt. Wann der jährliche Ankauf eines vergoldeten Dolches in einer samtenen Scheide oder sonst einer Büchse oder einer anderen Waffe aufgehört hat, ist nicht überliefert.

Im Revers vom 1. Oktober 1597 heißt es weiter: *„Wann daß Besicht(!) erbiett sich Herr Seeman alß ein Christ ihnen zu uerczeihen, wider zu Gnaden zunemben, bey der Frstl. Durchl. vnd Röm. Kays. Mayt. vmb Landtshuldtigung zu Intercediern, vnd alles waß verloffen, schwinden vnd fahren zu lassen."*

Schließlich folgen noch einige Vorbehalte:

„Doch behalt Ihme Herr Seeman beuor, imfahl ainer oder der ander verhandten, der von Sturbmhauben, Püxen, Wöhren, oder andre Vahrnuß, auß dem Schloß ertragen, vnd daselbe verhalten, vnd nicht hergeben wolte, daß derselbe in dißer Vergleichung nit

---

[104] Schweickhart, V. o. W. W. 9. Bd. S. 262.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gezogen oder derselben genüessen soll, Also soll auch ainer sein, der den Schönen Ofen in der Grossen Herrn Stuben muthwilligerweiß eingeschlagen. Item der Wolff am Schönbühel, So vor denn(!) Herrn Comissarien den Herrn Seeman ein uerlogenen Mann gescholten gegen dißen Zwayen helt Ihm Herr Seeman das gezimbt einsehen beuor;"

Kennzeichnend ist auch der Schluß dieses Reverses, der wieder im Wortlaut gegeben werden soll: *„Dißе obbeschribene Puncte, wahr stet vnd vest zuhalten, haben Sye die Ausschüß gehorsambst bewilliget, vnd darüber mit Mundt vnd Handt, an Aydtstatt, sambt höchster dankhsagung angelübt, vnd zumerer Gezeignuß die Vertrags Puncten, geferttigt, biß wür solche durch die Landtsfürstliche Obrigkheit zur ferttigung vnd Confirmierung bringen."* Diese Bestätigung durch den Landesstatthalter Erzherzog Mathias oder gar durch den Kaiser ist jedoch nicht überliefert.

Wohl erst nach dem 1. Oktober 1597 ist für die Herrschaft St. Peter in der Au ein neues „Panthäding" verfaßt worden, das alle wichtigen Ereignisse in dieser Herrschaft seit dem Kauf des Schlosses und der Huldigung der Untertanen am 6. Dezember 1586 an Seemann bis zu dessen Aussöhnung mit ihnen am 1. Oktober 1597 in den ersten zehn Artikeln festgehalten hat. Schon die Einleitung dieses Weistums aus dem Jahre 1709 erwähnt den Bauernaufstand des Jahres 1597 in St. Peter in der Au und lautet:

„Aldieweilen daß Panthätting, so all jährlichen bey der Herrschaft St. Peter in der Au, gehalten würd, dauon Vnterthanen ein ewiges Denckmaill, sich vor Vngehorsamb, vnndt Straff zue hütten, vnndt des Gedenckhens wohlwürdig ist, alß ist daselbe nach lauth des alten Panthätting Buech, von Wort zu Wort anhero verzaichnet vnd eingetragen worden, welches den buchstablichen Inhalt nach also lauttet:

Vermerckht daß Ehehaffte Panthätting, so bey der Herrschafft St. Peter in der Au, Im Schloß yährigen am Heyl. Liechtmäßtag /: oder wan es der Herrschaft zu halten beliebig :/ denen darzue gehörigen Vnterthanen (! außer des Markhts:) gehalten wird" [105].

Dieses Banntaiding hat glücklicherweise nicht das Schicksal des Schloßarchivs von St. Peter in der Au erlitten, sondern war in der Zeit nach 1945 vom niederösterreichischen Landesarchiv für eine Gedenkausstellung anläßlich der 50-Jahrfeier des niederösterreichischen Bauernbundes entliehen worden und ist nur so vor Vernichtung oder Verschleppung bewahrt worden. Es ist nur zu hoffen, daß in anderen Archiven noch Hinweise auf den Bauernkrieg des Jahres 1597 zu finden sind, die auch die Vorgänge in St. Peter in der Au ausführlicher berühren, denn trotz der Wiedergabe der wichtigsten Rechtsurkunden über die Vorgeschichte des Bauernaufstandes im Jahre 1597, der die Folge des Überganges der Herrschaft St. Peter in der Au vom Landesfürsten an einen Landherren war und dabei

---

[105] Urbar Bl. 10—15. 10.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

eine wesentliche Verminderung der Rechtsstellung der Herrschaftsuntertanen verursacht hat, sind uns noch wichtige Handlungen unbekannt. Jedenfalls geht aber aus den erhaltenen Urkunden hervor, daß es weniger wirtschaftliche Ursachen waren, sondern viel mehr rechtliche Umwälzungen, die zum Bauernaufstand im Jahre 1597 geführt haben, wenngleich diese Rechtsverminderungen für den Bauernstand in St. Peter in der Au auch bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen hatten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: 39

Autor(en)/Author(s): Klein-Bruckschwaiger Franz

Artikel/Article: Der Bauernaufstand in St. Peter in der Au. Vorgeschichte und Folgen. 113-154